

Stenographischer Bericht

48. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

VI. Periode — 8. Juli 1969

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind die Abgeordneten Buchberger, Prof. Dr. Eichtinger, Prof. Hartwig, Vinzenz Lackner, Dr. Klausner, Zagler und Landesrat Sebastian.

Fragestunde:

Anfrage Nr. 277 des Abg. Maunz an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren, betreffend die finanzielle Unterstützung für einen Schulautobus.

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmannstellvertreter Dr. Koren (2033).

Anfrage Nr. 285 des Abg. Gerhard Heidinger an Landeshauptmannstellvertreter Dr. Koren, betreffend Errichtung einer höheren Schule für elektronische Datenverarbeitung in Vorau.

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmannstellvertreter Dr. Koren (2033).

Anfrage Nr. 286 des Abg. Wuganigg an Landeshauptmannstellvertreter Dr. Koren, betreffend den Bau eines Volksschulgebäudes in Peesen.

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmannstellvertreter Dr. Koren (2034).

Zusatzfrage: Abg. Wuganigg (2034).

Beantwortung der Zusatzfrage: Landeshauptmannstellvertreter Dr. Koren (2034).

Anfrage Nr. 274 des Abg. Burger an Landeshauptmann Krainer, betreffend die Wiederaufbringung einer Schwarzdecke für die Zelenschlagstraße in Leoben.

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (2034).

Anfrage Nr. 275 des Abg. Schrammel an Landeshauptmann Krainer, betreffend die Inbetriebnahme der Lafnitzregulierung.

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (2035).

Anfrage Nr. 276 des Abg. Trummer an Landeshauptmann Krainer, betreffend den Ausbau der Bundesstraße 68.

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (2035).

Anfrage Nr. 279 des Abg. Pabst an Landeshauptmann Krainer, betreffend die Wiedererrichtung einer Brücke über den Lobmingbach in der Gemeinde St. Stefan ob Leoben.

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (2035).

Anfrage Nr. 284 des Abg. Groß an Landeshauptmann Krainer, betreffend die Importfreigaben für Fleisch, Obst und Gemüse.

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (2036).

Anfrage Nr. 287 des Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz an Landeshauptmann Krainer, betreffend die Errichtung eines Sportrealgymnasiums in der Steiermark.

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (2036).

Anfrage Nr. 288 des Abg. Scheer an Landeshauptmann Krainer, betreffend die Übergabe des Autobahnteilstückes Gleisdorf—Mooskirchen für den Verkehr.

Beantwortung der Anfrage: Landeshauptmann Krainer (2036).

Anfrage Nr. 278 der Abg. Jamnegg an Landesrat Dr. Niederl, betreffend den Wohnungsfehlbestand der Stadt Kapfenberg.

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Dr. Niederl (2037).

Anfrage Nr. 280 des Abg. Koiner an Landesrat Dr. Niederl, betreffend das Verfügungsrecht über Wohnungseigentum nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 bei Zuschußgewährung nach § 7 dieses Gesetzes.

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Dr. Niederl (2037).

Anfrage Nr. 281 des Abg. Pözl an Landesrat Peltzmann, betreffend Vorkehrungen für den Fall des Eintrittes von Katastrophen.

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Peltzmann (2038).

Anfrage Nr. 282 des Abg. Pichler an Landesrat Peltzmann, betreffend den Personenverkehr auf der Murtalbahn.

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Peltzmann (2038).

Anfrage Nr. 289 der Abg. Lendl an Landesrat Peltzmann, betreffend die Erhöhung der Wurstpreise.

Beantwortung der Anfrage: Landesrat Peltzmann (2039).

Auflagen:

Antrag, Einl.-Zahl 778, der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Jamnegg, Prof. Dr. Moser und Burger, betreffend die Schaffung eines Beirates für Bildungsfragen für das Land Steiermark (2040);

Antrag, Einl.-Zahl 779, der Abgeordneten Ingenieur Koch, Dipl.-Ing. Fuchs, Stöffler und Feldgrill, betreffend Zessionen aus Landesauflagen;

Antrag, Einl.-Zahl 780, der Abgeordneten Buchberger, Pözl, Dipl.-Ing. Schaller und Prenner, betreffend die Errichtung einer allgemeinbildenden höheren Schule im Raum von Birkfeld;

Antrag, Einl.-Zahl 781, der Abgeordneten Jamnegg, Prof. Dr. Eichtinger, Egger und Ritzinger, betreffend die Reinhaltung unserer Wälder;

Antrag, Einl.-Zahl 782, der Abgeordneten Groß, Heschitz, Vinzenz Lackner, Pichler und Genossen, betreffend die Verbreiterung der Landesstraßen;

Antrag, Einl.-Zahl 783, der Abgeordneten Heidinger, Fellingner, Pichler, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend die zweckmäßige Aufstellung von Hinweisschildern auf Bundes- und Landesstraßen;

Antrag, Einl.-Zahl 784, der Abgeordneten Schön, Pichler, Heidinger, Zinkanel und Genossen, betreffend die Errichtung von Alpine-Leitbahnen an Bundes- und Landesstraßen;

Antrag, Einl.-Zahl 785, der Abgeordneten Sebastian, Laurich, Vinzenz Lackner, Pichler, Fellinger und Genossen, betreffend die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der Hengstpaßstraße (Landesstraße Nr. 278);

Antrag, Einl.-Zahl 786, der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Aichholzer, Wuganigg, Meisl und Genossen, betreffend die Instandsetzung der Gleichenberger Bundesstraße.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 148, Gesetz über die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Landwirtschaftskammergesetz);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 149, Gesetz über den Schutz des Feldgutes in offener Flur (Flurschutzgesetz 1969).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 150, Gesetz über den Bau und den Betrieb von Aufzügen (Steiermärkisches Aufzugsgesetz 1969);

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 578, zum Antrag der Abgeordneten Feldgrill, Dr. Heidinger, Nigl und Buchberger, betreffend ein weiteres Sonderwohnbauprogramm;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 710, zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Pözl, Dipl.-Ing. Schaller und Burger, betreffend die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Raum Weiz (2040).

Zuweisungen:

Anträge, Einl.-Zahl 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785 und 786 der Landesregierung (2040);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 148 und 149, dem Landeskultur-Ausschuß (2040);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 150, dem Gemeinde- und Verfassungen-Ausschuß (2040);

Regierungsvorlage zu Einl.-Zahl 578 dem Finanz-Ausschuß (2040);

Regierungsvorlage zu Einl.-Zahl 710 dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß (2040).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Burger, Maunz, Ritzinger und Karl Lackner, betreffend Belassung und Wiederaufbau der Homogen-Holzplattenindustrie im Raum Kalwang (2040);

Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkannell, Meisl, Klobasa und Genossen, betreffend schienengleiche Bahnübersetzung der Landesstraße 149 in Leibnitz;

Antrag der Abgeordneten Sebastian, Dr. Klausner, Heidinger, Laurich und Genossen, betreffend den klaglosen Transport von Schülern bei Zusammenlegung bzw. Auflassung von Schulen;

Antrag der Abgeordneten Loidl, Fellinger, Ileschitz, Brandl und Genossen, betreffend die Wiedererrichtung des Homogen-Holzwerkes in Kalwang;

Antrag der Abgeordneten Sebastian, Laurich, Brandl, Schön und Genossen, betreffend die Übernahme der Privatschulen der Marktgemeinde Bad Aussee durch den Bund;

Antrag der Abgeordneten Sebastian, Schön, Fellinger, Brandl und Genossen über die Entschädigung der Gemeinde Eisenerz durch den Bund für die Übernahme der Volksschule Mönichtal zum Betrieb des musisch-pädagogischen Gymnasiums Eisenerz;

Antrag der Abgeordneten Sebastian, Gruber, Fellinger, Schön und Genossen, betreffend die Beseitigung der Diskriminierung inländischer Erzlieferungen gegenüber ausländischen;

Antrag der Abgeordneten Fellinger, Schön, Pichler, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend den ersten Ausbau der Zeitenschlagstraße Leoben (2040).

Mitteilungen:

Mitteilung über die Zurückverweisung der Regierungsvorlage zu Einl.-Zahl 683 an die Landesregierung (2040).

Verhandlungen:

1. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 137, Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht (Steiermärkisches Tierzuchtgesetz).

Berichterstatter: Abg. Alois Lafer (2040).
Redner: Abg. Schrammel (2041), Abg. Zinkannell (2042), Abg. Koiner (2042), Landesrat Doktor Niederl (2044).
Annahme des Antrages (2045).

2. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 141, Gesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Alois Lafer (2045).
Redner: Landesrat Dr. Niederl (2046).
Annahme des Antrages (2046).

3. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 143, Gesetz, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Simon Koiner (2046).
Annahme des Antrages (2047).

4. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 653, zum Antrag der Abgeordneten Nigl, Jamnegg, Ritzinger und Lind, betreffend die gesetzliche Errichtung eines Landarbeiterkammertages.

Berichterstatter: Abg. Karl Lackner (2047).
Annahme des Antrages (2047).

5. Bericht des Gemeinde- und Verfassungen-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 122, Gesetz, mit dem das Benützungsabgabengesetz abgeändert wird.

Berichterstatter: Abg. Franz Feldgrill (2047).
Annahme des Antrages (2047).

6. Bericht des Gemeinde- und Verfassungen-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 123, Gesetz, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 abgeändert wird.

Berichterstatter: Abg. Simon Koiner (2047).
Annahme des Antrages (2047).

7. Bericht des Gemeinde- und Verfassungen-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 124, Gesetz, mit dem das Müllabfuhrgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Josef Lind (2047).
Annahme des Antrages (2047).

8. Bericht des Gemeinde- und Verfassungen-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 125, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Harald Laurich (2047).
Annahme des Antrages (2048).

9. Bericht des Gemeinde- und Verfassungen-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 126, Gesetz, mit dem das Steiermärkische

Heilvorkommen- und Kurortegesetz abgeändert wird.

Berichterstatter: Abg. Harald Laurich (2048).
Annahme des Antrages (2048).

10. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 129, Gesetz, mit dem das Gesetz über die Schaffung einer Steirischen Hochwassermedaille abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Johann Pabst (2048).
Annahme des Antrages (2048).

11. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 130, Gesetz, mit dem das Gesetz, betreffend die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit und eines Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Karl Prenner (2048).
Annahme des Antrages (2048).

12. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 132, Gesetz, mit dem die Wahlperiode der Mitglieder des Gemeinderates in 117 Gemeinden verlängert wird.

Berichterstatter: Abg. Karl Prenner (2048).
Redner: Abg. Lind (2049), Landesrat Bammer (2049), Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz (2050).
Annahme des Antrages (2050).

13. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 133, Gesetz, mit dem das Grazer Müllabfuhrgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Hans Gross (2050).
Annahme des Antrages (2050).

14. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 134, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 4. November 1947, LGBl. Nr. 39, betreffend Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Graz (Ankündigungsabgabe), abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Hans Gross (2050).
Annahme des Antrages (2051).

15. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 139, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Sammlungsgesetz abgeändert wird (Sammlungsgesetz-Novelle 1969).

Berichterstatter: Abg. Dipl.-Ing. Hermann Schaller (2051).
Annahme des Antrages (2051).

16. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 151, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 142, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Johann Fellingner (2051).
Annahme des Antrages (2051).

17. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 777, über Gnadenanträge von Landesbeamten um Einstellung von anhängigen Disziplinarverfahren und Erlassung von Disziplinarstrafen aus Anlaß des 50jährigen Bestandes der Republik Österreich.

Berichterstatter: Abg. Anton Nigl (2051).
Annahme des Antrages (2051).

18. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 759, über die Inanspruchnahme von landeseigenen Grundstücken des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur durch die Republik Österreich.

Berichterstatter: Abg. Hans Brandl (2052).
Annahme des Antrages (2052).

19. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 136, Gesetz, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Fonds für gewerbliche Darlehen neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter: Abg. Heribert Pölzl (2052).
Redner: Landesrat Peltzmann (2052).
Annahme des Antrages (2052).

20. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 772, betreffend den Ankauf eines Seuchenlastkraftwagens, Type Mercedes, über den Stand des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge für das Jahr 1969.

Berichterstatter: Abg. Franz Ileschitz (2052).
Annahme des Antrages (2052).

21. Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses, Beilage Nr. 152, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 131, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 abgeändert wird (Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969).

Berichterstatter: Abg. Anton Maunz (2052).
Annahme des Antrages (2053).

22. Bericht des Fürsorge-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 579, zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Prenner, Buchberger und Trummer, betreffend die Einbeziehung der bäuerlichen Zuschußrentner in die Altenurlaubsaktion der Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Johann Pabst (2053).
Annahme des Antrages (2053).

23. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 135, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1967 abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Johanna Jamnegg (2053).
Annahme des Antrages (2053).

24. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 431, zum Antrag der Abgeordneten Schön, Fellingner, Vinzenz Lackner, Brandl und Genossen, betreffend die Beseitigung von nicht denkmalgeschützten Objekten in der Gemeinde Vordernberg.

Berichterstatter: Abg. Hans Gross (2053).
Annahme des Antrages (2054).

25. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses, Beilage Nr. 153, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 127, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Prof. Dr. Moser (2054).
Annahme des Antrages (2054).

26. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses, Beilage Nr. 154, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 128, Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Schischulen (Steiermärkisches Schischulgesetz 1969).

Berichterstatter: Abg. Dipl.-Ing. Schaller (2054).
Redner: Abg. Ritzinger (2055), Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz (2057), Abg. Jamnegg (2059), Abg. Gross (2059), Abg. Prof. Dr. Moser (2060), Landesrat Bammer (2060), Landesrat Wegart (2061).
Annahme des Antrages (2063).

27. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 140, Gesetz über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz).

Berichterstatter: Abg. Ing. Hans Georg Fuchs (2063).
Redner: Abg. Stöffler (2063).
Annahme des Antrages (2063).

Beginn der Sitzung: 9.45 Uhr.

Präsident Koller: Hoher Landtag! Ich eröffne die 48. Sitzung des Steiermärkischen Landtages in der laufenden VI. Gesetzgebungsperiode und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Buchberger, Prof. Dr. Eichtinger, Prof. Hartwig, Vinzenz Lackner, Dr. Klausner, Zagler und Landesrat Sebastian.

Mit der heutigen Sitzung wird die Frühjahrstagung 1969 geschlossen. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages wird sie mit einer Fragestunde eingeleitet und ich beginne daher sogleich mit der Aufrufung der eingelangten Anfragen.

Anfrage Nr. 277 des Herrn Abg. Anton Maunz an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, betreffend die finanzielle Unterstützung für einen Schulautobus. Ich bitte den Herrn Landeshauptmann, die Frage zu beantworten.

Anfrage des Abg. Maunz an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren.

Die einklassige Volksschule in der Hinterlobming, Gemeinde St. Stefan, wird wegen zu geringer Schülerzahl aufgelassen. Zufolge dieser Tatsache müssen nunmehr die Kinder der betroffenen Familien die etwa 7 km entfernte Schule in St. Stefan besuchen.

Die Gemeinde St. Stefan lehnt einen Zuschuß zum Schulautobus ab, so daß den Eltern eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung erwächst.

Können Sie, Herr Landeshauptmann, mitteilen, welche Möglichkeiten bestehen, den betroffenen Eltern finanzielle Unterstützung zu gewähren?

Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Doktor Koren: Hoher Landtag! Die Gemeinde St. Stefan ob Leoben, in deren Bereich die einklassige Volksschule Hinterlobming wegen zu geringer Schüleranzahl aufgelassen werden mußte, kann zwar nicht gezwungen werden, einen Zuschuß zur Einführung eines Schülerautobusses zu leisten, aber es wäre durchaus gerechtfertigt, wenn sie sich an den Kosten dafür beteiligte, da sie sich immerhin den Sachaufwand für die Schule in Hinterlobming erspart. Desgleichen besteht auch gegen den Bezirksfürsorgeverband der Bezirkshauptmannschaft Leoben kein Rechtsanspruch zur Leistung eines Beitrages. Immerhin werden in einigen Bezirken Subventionen für die Führung von Schülerautobussen gewährt. Die Drittelteilung, Gemeinde, Bezirksfürsorgeverband und Eltern bringt für keinen der Beteiligten eine unerträgliche Belastung. Im Falle St. Stefan scheint diese nun auf die Eltern allein zu fallen, da weder der Bezirksfürsorgeverband Leoben noch die Gemeinde gewillt sind, sich an den Kosten eines Schülerautobusses zu beteiligen. Andere Möglichkeiten stehen dem Schulreferat nicht offen.

Präsident: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Anfrage Nr. 285 des Herrn Abgeordneten Gerhard Heidinger an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, betreffend die Errichtung einer Höheren Schule für elektronische Datenverarbeitung in Vorau. Ich

bitte den Herrn Landeshauptmann, die Frage zu beantworten.

Anfrage des Abg. Gerhard Heidinger an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren.

Können Sie, Herr Landeshauptmann, mitteilen, bis wann die angekündigte Errichtung einer Höheren Schule für Elektronische Datenverarbeitung in Vorau erfolgen wird?

Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Doktor Koren: Nach dem Rücktritt des Bundesministers für Unterricht, Dr. Theodor Piffel, sind die Verhandlungen zur Errichtung einer Schule für elektronische Datenverarbeitung in Vorau zunächst unterbrochen worden. Sie werden sobald wie möglich fortgesetzt. In diesem Zusammenhang muß ich jedoch die Feststellung machen, daß es sich dabei nicht um die Errichtung einer staatlichen höheren Schule handelt, sondern um eine Kooperation oder Kombination, an der sich die Computer-Firmen, die Gebietskörperschaften und das Unterrichtsministerium beteiligen werden. Mehr ist im Augenblick nicht zu sagen.

Präsident: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Anfrage Nr. 286 des Herrn Abgeordneten Viktor Wuganigg an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, betreffend den Bau eines Volksschulgebäudes in Peesen.

Herr Landeshauptmann, ich bitte, die Anfrage zu beantworten.

Anfrage des Abg. Wuganigg an Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Koren.

Im Jahr 1967 wurde in der damaligen Gemeinde Peesen, heute Gemeinde Thannhausen, der Rohbau für eine sechsklassige Volksschule begonnen. Bei Vollendung des Kellers änderte man bereits den Plan dahingehend ab, daß nur mehr ein vierklassiges Volksschulgebäude, welches eine Lehrerwohnung beinhalten sollte, gebaut werde. Nach diesem Plan wurde der Rohbau durchgeführt.

Im Jahr 1968 kam man darauf, daß für die vier Klassen zu wenig Schüler vorhanden sein werden, da im Zuge der Reorganisation des Pflichtschulwesens die Schüler der Oberstufen in die Volksschule Weiz einzuschulen sind. Der Rohbau ruhte daher 1968.

Zu Beginn des Jahres 1969 wurde der Architekt Dipl.-Ing. Franz Maitz beauftragt, den Plan neuerdings zu ändern. Von den vier im Rohbau stehenden Klassen sollten zwei Klassen in Wohnungen umgebaut werden, so daß nunmehr eine zweiklassige Volksschule übrigbleiben würde.

Im Mai 1969 wurde der Gemeinde Thannhausen für die Fortsetzung des Schulbaues eine Bedarfszuweisung in der Höhe von 500.000 Schilling zugesichert, verbunden mit der Empfehlung, sich zusätzlich um ein Wohnbaudarlehen zu bemühen.

Dieser neuerdings geänderte Plan, der zwei Schulklassen und drei Wohnungen vorsieht, wurde am 21. Juni l. J. dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Ein Beschluß wurde aber nicht gefaßt, da am 18. Juni l. J. Bezirksschulinspektor Oberschulrat Pluhar den Bürgermeister von Thannhausen aufsuchte und

ihn ersuchte, den neuen Innenplan nicht zu genehmigen, dafür aber bis 23. Juni einen Gemeinderatsbeschluß herbeizuführen, der wiederum eine vierklassige Volksschule in Peesen vorsieht, nach deren Fertigstellung die Volksschule Ponigl geschlossen und deren Schüler in die Volksschule Peesen eingeschult werden sollten.

Können Sie, Herr Landeshauptmann, bekanntgeben, nach welchem Plan die Volksschule Peesen, deren Rohbau seit eineinhalb Jahren fertiggestellt ist, tatsächlich gebaut wird?

Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Doktor Koren: Der Herr Abg. Viktor Wuganigg hat eine sehr ausführlich begründete Anfrage gerichtet. Ich möchte mich darauf beschränken, Ihnen mitzuteilen, daß die Volksschule Peesen der heutigen Gemeinde Thannhausen, die im Rohbau fertiggestellt ist, in Zukunft vierklassig geführt werden soll und daher auch in dieser Größenordnung ausgebaut werden muß. Die Schule war ursprünglich, wie Sie ja auch in der Anfrage mitteilten, sechsklassig geplant gewesen, es stellte sich aber heraus, daß die zu erwartenden Schülerzahlen diese Kapazität nicht auslasten würden. In diesem Zusammenhang muß jedoch festgestellt werden, daß zur vollen Auslastung des neuen Schulbaues die Einschulung neuer Bereiche notwendig ist. Selbstverständlich im Einvernehmen mit den zuständigen Bürgermeistern und Gemeinderäten. Vor allem aber steht dann der Gemeinde Thannhausen eine voll organisierte vierklassige Volksschule zur Verfügung, was den örtlichen Gegebenheiten voll gerecht wird. Die Fertigstellung des Rohbaues wird unter diesem Gesichtspunkt nunmehr vorangetrieben.

Präsident: Zusatzfrage? Ich erteile Herrn Abg. Wuganigg zu einer Zusatzfrage das Wort.

Abg. Wuganigg: Herr Landeshauptmann, Ihre Antwort konnte mich nicht ganz zufriedenstellen. Darf ich Sie als geschäftsführender Präsident des Landesschulrates fragen, ob dieser Zick-Zack-Kurs bei der Planung dieser Schule nicht ein eklatantes Beispiel einer konzeptlosen Schulpolitik darstellt? (Landeshauptmann Krainer: „Sehr richtig!“)

Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Doktor Koren: An sich ist das nicht eine Anfrage, die an den Landesschulrat zu richten wäre, sondern hier handelt es sich um Vorschläge, die von den Gemeinden und vom Bezirksschulrat — also von dieser Ebene her — gekommen sind und in Graz nicht so sehr im Landesschulrat als in der Schulabteilung der Landesregierung zu koordinieren sind. Wenn, wie es sich in diesem Fall herausgestellt hat, die Zahlen vom einen zum anderen Mal nicht stimmen und immer wieder korrigiert werden, so liegt die Schuld nicht an den Stellen, die zu koordinieren haben, sondern wohl an denen, die die falschen Unterlagen geliefert haben. (Landeshauptmann Krainer: „An den konzeptlosen Eltern!“)

Präsident: Wir kommen zur Anfrage Nr. 274 des Herrn Abgeordneten Siegmund Burger an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die

Wiederaufbringung einer Schwarzdecke für die Zeltenschlagstraße in Leoben.

Herr Landeshauptmann, ich bitte um die Antwort.

Anfrage des Abg. Burger an Landeshauptmann Krainer.

Die Stadtgemeinde Leoben erhielt im April 1967 von der Landesregierung die Erlaubnis, zwecks Durchführung von Kanalisationsarbeiten die Zeltenschlagstraße, welche eine Landesstraße ist, zu beanspruchen. Bei den Kanalisationsarbeiten mußte die Schwarzdecke beseitigt werden, welche bis zur Stunde nicht wieder errichtet wurde.

Die Straße, auf welcher täglich tausende Schichtarbeiter und die fahrplanmäßigen Omnibusse verkehren, befindet sich in einem unvorstellbaren Zustand.

Können Sie, Herr Landeshauptmann, Auskunft geben, wer für die Wiedererrichtung der Schwarzdecke zuständig ist, die Stadtgemeinde, welche die Schwarzdecke entfernte, oder das Land?

Landeshauptmann Krainer: Die Zeltenschlagstraße hatte vor dem Kanalbau der Gemeinde Leoben eine staubfreie Fahrbahndecke.

Der Stadtgemeinde Leoben wurde auf ihr Ansuchen vom 9. Februar 1966 wegen Sondernutzung von Landesstraßengrund für einen Kanalbau in der Zeltenschlagstraße in Leoben im Gestattungsvertrag vom 29. April 1967 die Benützungsbewilligung unter anderem unter der Bedingung, gemäß Ziffer 2 und 4 dieses Vertrages erteilt:

In Ziffer 2 ist festgelegt:

„Die Wiedereinbringung von Schüttmaterial hat in höchstens 30 cm hohen Lagen in der gleichen Reihenfolge, wie es beim Aushub angetroffen wird, zu erfolgen. Bei Vorhandensein von Frostkieslagen ist strengstens darauf zu achten, daß das Frostschutzmaterial nicht mit anderem Material vermischt wird bzw. ist allenfalls neuer Betonkies einzubringen. Das eingebrachte Material ist mit mechanischen Geräten — gemeint ist also mit Walzen — fachgemäß zu verdichten. Auf dem abgeglichenen Schüttkörper ist eine 10 cm starke Bitumenkies-schicht, auf diese 70 bis 80 kg pro m² Mischgutbelag (dies entspricht etwa 4 bis 5 cm) fahrbahneben aufzubringen. Die Künetten sind sofort nach Verlegung der Rohre bzw. der Kabel in der oben beschriebenen Weise aufzufüllen.“

Die Ziffer 4 legt fest:

„Sämtliche Nebenanlagen, wie Straßengräben, Gehsteige, Bankette usw. sind vom Gesuchsteller — also von der Gemeinde Leoben — auf seine Kosten wieder in den früheren Zustand versetzen zu lassen.“

Weiters ist noch unter Ziffer 5 ausbedungen:

„Treten nach Wiederherstellung der Fahrbahn Setzungen bzw. Schäden infolge solcher Setzungen auf, so hat der Gesuchsteller dieselben jederzeit sofort auf seine Kosten beheben zu lassen, widrigenfalls die Straßenverwaltung die Instandsetzung zu seinen Lasten — zu Lasten der Stadtgemeinde Leoben — verfügt.“

Damit ist eindeutig bewiesen, daß für die Wiederinstandsetzung der durch Kanalbau zerstörten Fahrbahndecke in der Zeltenschlagstraße in Leoben gemäß Gestattungsvertrag für die Sondernutzung von Landesstraßengrund die Stadtgemeinde

Leoben als Gesuchstellerin sachfällig ist, also das heißt, zu bauen hat.

Die Stadtgemeinde Leoben ist ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bisher nicht nachgekommen.

Außerdem wird bemerkt, daß ein Teil der Zelenschlagstraße verbreitert und auch aus diesem Grunde ein Brückenbauwerk errichtet werden wird. Die Ausschreibungen für diese Bauarbeiten sind bereits erfolgt, so daß mit dem Baubeginn in Kürze zu rechnen ist.

Präsident: Zusatzfrage? Das ist nicht der Fall.

Anfrage Nr. 275 des Herrn Abg. Josef Schrammel an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Inangriffnahme der Lafnitzregulierung.

Herr Landeshauptmann, ich bitte um die Antwort.

Anfrage des Abg. Schrammel an Landeshauptmann Krainer.

Der ungünstige Verlauf der Lafnitz verursacht ständig Überschwemmungen, wobei die Schäden im Bereich der Gemeinde Burgau besonders beachtlich sind. Wichtige Meliorationsvorhaben, wie Wegebau, Grundzusammenlegung und Entwässerung, können erst nach einer Flußregulierung in Angriff genommen werden. Die Regulierung der Lafnitz wäre daher dringend notwendig.

Herr Landeshauptmann, wird es möglich sein, die Lafnitzregulierung in nächster Zeit in Angriff zu nehmen?

Landeshauptmann Krainer: Die Anfrage des Landtagsabgeordneten Schrammel beantworte ich wie folgt:

Die Hochwasserabflußverhältnisse im Gemeindegebiet von Burgau werden nicht nur durch die Lafnitz, sondern auch durch den Lobenbach beeinflusst. Eine Regulierung der Lafnitz nur im Gemeindegebiet Burgau würde nicht ausreichen. Die Regulierung müßte von Lafnitz bis in den Raum Wörth reichen.

In diesem Zusammenhang ist die Gründung eines Wasserverbandes notwendig. Beratungen in dieser Richtung haben stattgefunden; die Gründung des Wasserverbandes steht noch aus, da noch nicht die Bereitschaft der betroffenen steirischen und burgenländischen Gemeinden zur Gänze gegeben ist.

Sobald dieser Wasserverband besteht, können weitere Maßnahmen in Angriff genommen werden.

Präsident: Anfrage Nr. 276 des Herrn Abg. Franz Trummer an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend den Ausbau der Bundesstraße 68.

Ich darf um die Antwort bitten, Herr Landeshauptmann.

Anfrage des Abg. Trummer an Landeshauptmann Krainer.

Herr Landeshauptmann, kann der Ausbau der Bundesstraße Nr. 68 von Gosdorf bis Radkersburg im Jahr 1970 verwirklicht werden?

Landeshauptmann Krainer: Die Anfrage des Landtagsabgeordneten Franz Trummer beantworte ich wie folgt:

Auf der Unteren Murtal-Bundesstraße Nr. 68 ist das Vorhaben „Mureck“ gegenwärtig im Bau.

Weiters wurde das Bauvorhaben Halbenrain-Pfarrsdorf zur Vergabe beantragt.

Das Programm des Jahres 1970 wird von den verfügbaren Mitteln abhängen. Es wurde der Vorschlag erstellt, wonach das Baulos Gosdorf—Halbenrain mit einem Aufwand von 15 Millionen Schilling in Angriff genommen werden soll.

Präsident: Anfrage Nr. 279 des Herrn Abg. Johann Pabst an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Wiederrichtung einer Brücke über den Lobmingbach in der Gemeinde St. Stefan ob Leoben.

Ich bitte Herrn Landeshauptmann um Beantwortung der Anfrage.

Anfrage des Abg. Pabst an Landeshauptmann Krainer.

Seit Jahren wurden durch Ausuferungen und Überschwemmungen des Lobmingbaches in der Gemeinde St. Stefan o. L. große Schäden verursacht.

Bei den Hochwässern 1965/66 wurde die bestehende Brücke zu 13 Häusern weggerissen. Eine Notbrücke wurde im Laufe der letzten Zeit ebenfalls unterspült und unbrauchbar.

Im Zuge der Verbauung des Lobmingbaches erwartete die dortige Bevölkerung eine Beseitigung der Überschwemmungsgefahr, aber auch die Errichtung der notwendigen Brücke. Anscheinend in Übereinstimmung mit dem Bürgermeister von St. Stefan wurde wohl eine kostspielige Betonbrücke für Schwerverkehr, wie bei Bundesstraßen, errichtet, jedoch nur zum Haus des Gemeinsekretärs, das einzeln dasteht.

Die Dringlichkeit der Verbauung des Lobmingbaches und der Errichtung der Brücke für die betroffenen Liegenschaftsbesitzer ist bei weitem größer als die Erbauung einer kostspieligen Brücke zum einzelnen Haus des Gemeinsekretärs. Unter der Bevölkerung von Lobming herrscht über diese Vorgangsweise größte Erregung und Unruhe.

Können Sie, Herr Landeshauptmann, dem Hohen Haus mitteilen, wie es zu diesen Unzukömmlichkeiten gekommen ist und welche Möglichkeiten der Abhilfe bestehen?

Landeshauptmann Krainer: Die Anfrage des Landtagsabgeordneten Johann Pabst bezieht sich auf die Verbauung des Lobmingbaches. Für den Lobmingbach ist zur Gänze die staatliche Wildbachverbauung zuständig. Das hiesige Landesbauamt hat keinerlei Verantwortung, so daß ich die gestellte Anfrage, da nicht in die Vollziehung des Landes fallend, nicht beantworten kann.

Präsident: Die Anfrage Nr. 283 des Landtagsabgeordneten Franz Leitner kann wegen dessen Abwesenheit nicht beantwortet werden.

Die Beantwortung der Anfrage wird auf schriftlichem Wege erfolgen.

Anfrage Nr. 284 des Herrn Abg. Hans Gross an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Importfreigaben für Fleisch, Obst und Gemüse.

Ich bitte Herrn Landeshauptmann um die Beantwortung der Anfrage.

Anfrage des Abg. Gross an Landeshauptmann Krainer.

Die Verbraucherpreise für Schweinefleisch und Kalbfleisch sind in der letzten Zeit stark angestiegen. Nuncmehr wird auch eine Verknappung auf dem Rindermarkt spürbar, welche ebenfalls zu Preiserhöhungen führt. Diese Entwicklung auf dem Fleischsektor ist zu einem wesentlichen Teil auf die Ausfuhrpolitik des Landwirtschaftsministeriums zurückzuführen, welches ohne Rücksicht auf die Inlandversorgung die Viehausfuhr mit hohen Stützungsbeträgen, die von der Allgemeinheit aufgebracht werden müssen, fördert. Dazu kommt noch, daß auf Grund eines im Nationalrat beschlossenen Bundesgesetzes über die Einhebung einer Importabgabe bei Geflügel auch hier starke Preiserhöhungen zu erwarten sind. Es ist zu befürchten, daß sich die Fleischversorgung in der Hochsaison des Fremdenverkehrs noch verschlechtern wird, was auch für die für unser Land so wichtige Fremdenverkehrswirtschaft als äußerst bedenklich angesehen werden muß.

Sind Sie, Herr Landeshauptmann, bereit, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erwirken, daß bei entsprechendem Anlaß auch durch die Landesbehörden Importfreigaben für Fleisch, Obst und Gemüse erteilt werden können, um Preiserhöhungen zu verhindern?

Landeshauptmann Krainer: Die Anfrage des Landtagsabgeordneten Hans Gross beantworte ich wie folgt:

Der Fragesteller geht von falschen Voraussetzungen aus. (Landesrat Bammer: „Hört, hört!“)

Die Verbraucherpreise für Schweinefleisch sind in letzter Zeit nach den vorliegenden Marktberichten nicht gestiegen. Das ausreichende Marktangebot wird anhalten. Die Stabilität der Schweinepreise wird daher trotz des durch den Fremdenverkehr zu erwartenden höheren Konsums keine wesentliche Änderung erfahren.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß der derzeitige Schweinepreis um 50 Groschen bis einen Schilling niedriger ist als im Jahre 1968. (Abg. Zinkanell: „Die Produzentenpreise!“)

Am Sektor des Kalbfleisches ist die Situation schwankend. Durch die verfügte Exportsperre wie die völlige Liberalisierung der Einfuhr für Kalbfleisch wurde erreicht, daß beim Kalbfleischpreis eine Beruhigung und rückläufige Entwicklung eingetreten ist.

Die Rindfleischpreise stehen unter dem verstärkten Druck des Marktes, die gesteigerte Marktbeschickung ist auf die Drosselung des Exportes zurückzuführen.

Die Schwellenpreise werden wohl das Geflügel, nicht aber die Eierpreise berühren. Sollte die Markt- und Preislage es erfordern, werde ich gerne bei den zuständigen Stellen in Wien intervenieren.

Präsident: Anfrage Nr. 287 des Abg. Dipl.-Ing. DDr. Alexander Götz an Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Errichtung eines Sportrealgymnasiums in der Steiermark.

Ich erteile dem Herrn Landeshauptmann zur Beantwortung der Anfrage das Wort.

Anfrage des Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz an Landeshauptmann Krainer.

Vor kurzem wurde der 15jährige Bestand der Landessportorganisation gefeiert. Den Interessen aller in der Landessportorganisation zusammengefaßten Verbände und der gesamten sportbegeisterten Jugend in der Steiermark würde die Errichtung eines „Sportrealgymnasiums“ dienen, wie es in anderen Bundesländern bereits besteht.

Herr Landeshauptmann, bestehen bereits konkrete Pläne zur Einführung dieser Schultype in der Steiermark bzw. sind Sie bereit, sich für ein steirisches Sportrealgymnasium einzusetzen?

Landeshauptmann Krainer: Die Anfrage des Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. DDr. Götz beantworte ich wie folgt:

Von vornherein muß festgestellt werden, daß es sich beim Sportgymnasium um eine höhere Lehranstalt handelt, für deren Errichtung und Einrichtung nicht das Land, sondern der Bund zuständig ist. Die Errichtung eines Sportgymnasiums im Raume Schladming ist im Stadium der Untersuchung. Außer im Raum Schladming ist beabsichtigt, im Rahmen der Bundeserziehungsanstalt in Liebenau mit Schulbeginn 1970/71 ein Sportrealgymnasium zu errichten.

Präsident: Anfrage Nr. 288 des Abg. Franz Scheer an Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend die Übergabe des Autobahnteilstückes Gleisdorf—Mooskirchen für den Verkehr.

Ich bitte Herrn Landeshauptmann um die Antwort.

Anfrage des Abg. Scheer an Landeshauptmann Krainer.

Anläßlich des ersten Spatenstiches beim Baubeginn des Autobahnteilstückes Gleisdorf—Mooskirchen wurde erklärt, daß mit der Übergabe an den Verkehr im Jahr 1969 zu rechnen sei.

Herr Landeshauptmann, um welchen Zeitraum wird sich der seinerzeit beabsichtigte Fertigstellungstermin des Autobahnteilstückes Gleisdorf—Mooskirchen verschieben?

Landeshauptmann Krainer: Die Anfrage des Landtagsabgeordneten Scheer beantworte ich wie folgt:

Das erste Autobahnteilstück ist nicht Gleisdorf—Mooskirchen, sondern Gleisdorf—Graz. Ich nehme an, daß die Anfrage des Landtagsabgeordneten Scheer sich auf diesen Teil der Autobahn bezieht.

Unter der Voraussetzung, daß die Witterungsbedingungen einen weiteren zügigen Ausbau ermöglichen, wird das Teilstück Gleisdorf—Graz noch in diesem Jahre fertig sein. Termingemäß war eine provisorische Ausfahrt bei Raaba für Frühjahr 1969 vorgesehen.

Präsident: Anfrage Nr. 278 der Abg. Johanna Jamnegg an Herrn Landesrat Dr. Friedrich Niederl, betreffend den Wohnungsfehlbestand der Stadt Kapfenberg.

Herr Landesrat, darf ich um die Antwort bitten.

Anfrage der Frau Abg. Jamnegg an Landesrat Doktor Niederl.

Anläßlich eines Betriebsbesuches des Präsidiums der steirischen ÖGB-Landesexekutive und der Kammerprä-

sidien bei den Böhlerwerken in Kapfenberg stellte der Zentralbetriebsratsobmann des Betriebes fest, daß in Kapfenberg rund 1.000 Wohnungen fehlen. Dabei entstand der Eindruck, daß Kapfenberg bei der Zuteilung von Wohnbauförderungsmitteln durch die Steiermärkische Landesregierung zu wenig Berücksichtigung findet.

Würden Sie, Herr Landesrat, darüber Auskunft geben, ob Kapfenberg bei der Zuteilung von Wohnbauförderungsmitteln benachteiligt wird bzw. welche Möglichkeiten Sie sehen, den genannten Wohnungsfehlbestand rascher abzubauen?

Landesrat Dr. Niederl: Auf die Anfrage der Frau Abg. Johanna Jamnegg möchte ich folgendermaßen antworten:

Eine Benachteiligung der Stadt Kapfenberg bei der Zuteilung von Wohnbauförderungsmitteln findet gegenüber anderen steirischen Industriestädten nachweisbar nicht statt.

Aus den Wohnbauförderungsmitteln wurden in der Stadt Kapfenberg Direktdarlehen im Betrage von 163.363.520 Schilling und Annuitäten- und Zinszuschüsse für Hypothekendarlehen im Betrage von 68.064.000 Schilling zugesichert, womit der Bau von 2.268 Wohneinheiten gefördert werden konnte.

Davon wurden allein aus dem Sonderwohn- und Barackenersatzbauprogramm des Landes in den Jahren 1966/67 drei Hochhäuser mit zusammen 150 Wohneinheiten gefördert.

Wenn man eine Familie mit durchschnittlich vier Personen rechnet, dann haben in Kapfenberg durch die Wohnbauförderung 9.072 Menschen neuen Wohnraum erhalten.

Was die Frage betrifft, ob die Möglichkeit besteht, den Wohnungsfehlbestand in Kapfenberg schneller abzubauen, so ist folgendes festzustellen. Das Land hat von den beiden Wiener Fonds (Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und Wohnhaus-Wiederaufbaufonds) alle unerledigten Förderungsanträge übernehmen müssen. Beim BWSF betrafen diese rund 8.000, beim WWF sogar 11.000 Wohnungen. Bis zur Erledigung dieser Anträge, die chronologisch ohne Rücksicht auf den Wohnungsfehlbestand erledigt werden müssen, ist ein Großteil der dem Lande zur Verfügung stehenden Förderungsmittel der freien Verfügung der Landesregierung entzogen. Mehr als die Hälfte der Förderungsmittel ist für die Erledigung der WWF-Anträge bestimmt, die, wie ich bereits erwähnt habe, rund 11.000 Wohnungen umfassen. In seiner letzten Sitzung am 3. Juli hat der Wohnbauförderungsbeirat einen Antrag an die Landesregierung positiv begutachtet, einen Teil dieser Anträge — es handelt sich um ca. 6.000 Wohnungen, die Anträge stammen hauptsächlich aus dem Jahre 1967 und sind vielfach Spekulationsanträge — abzulehnen, so daß die übrigen Anträge in den nächsten drei bis vier Jahren einer Bewilligung zugeführt werden können. Nach diesem Zeitpunkt wird die Landesregierung das Verfügungsrecht über die gesamten Förderungsmittel haben und dann wird es sicher möglich sein, den Wohnungsbedarf in Kapfenberg noch stärker als bisher zu berücksichtigen.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage Nr. 280 des Herrn Abgeordneten Simon Koiner an Herrn Landesrat Dr. Friedrich Niederl, betreffend das Verfü-

gungsrecht über Wohnungseigentum nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 bei Zuschußgewährung nach § 7 dieses Gesetzes.

Herr Landesrat, ich bitte um die Antwort.

Anfrage des Abg. Koiner an Landesrat Dr. Niederl. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg hat zur Schaffung von neuen Klein- und Mittelwohnungen im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 mit Mehrheit beschlossen, nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde als Wohnbauförderungsbeitrag gemäß § 7 leg. cit. einen Zuschuß pro Wohnungseinheit zu gewähren, dessen Höhe alljährlich im Voranschlag festgesetzt wird. Die Förderung durch die Stadtgemeinde erfolgt u. a. unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen:

Der Förderungswerber muß sich verpflichten, die Vergebung der Wohnungen in den Objekten, deren Errichtung durch die Stadtgemeinde Judenburg gefördert werden soll, der Stadtgemeinde Judenburg zu überlassen oder die Vergebung nur im Einvernehmen mit dieser vorzunehmen. Die Verpflichtung muß sich außer bei der Erstvergebung auch auf jede spätere Vergebung erstrecken, die sich infolge eines Wechsels des Wohnungsanwärters, Wohnungsinhabers oder Mieters ergibt.

Damit beansprucht die Stadtgemeinde für die Förderung durch einen kleinen Teil der Gesamtkosten ein Vergaberecht und entzieht damit dem Wohnungswerber die Entscheidung über sein Eigentum.

Was können bzw. werden Sie, Herr Landesrat, als zuständiger Referent tun, um zu gewährleisten, daß den Bewerbern um Klein- und Mittelwohnungen im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 das Verfügungsrecht über ihr Eigentum trotz des Zuschusses durch die Stadtgemeinde gemäß § 7 leg. cit. erhalten bleibt?

Landesrat Dr. Niederl: Gemäß § 7 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 sollen die Gemeinden einen entsprechenden Beitrag zu den Förderungsmaßnahmen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes leisten. Die Gewährung eines Baukostenzuschusses, wie ihn die Stadtgemeinde Judenburg beabsichtigt, ist daher im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nicht nur berechtigt, sondern dringend zu empfehlen. Was die Forderung der Stadtgemeinde Judenburg betrifft, wonach der Förderungswerber entweder die Wohnungen der Gemeinde zu überlassen oder die Vergebung nur im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde zu erfolgen hätte, so ist hiezu zu sagen, daß diese Vorgangsweise dann erfolgen kann, wenn die Stadtgemeinde Judenburg für den Wohnbau keine Förderungsmittel nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 beansprucht oder wenn sie selbst Förderungswerber ist. Sobald aber Wohnbauförderungsmittel für andere in Anspruch genommen werden, muß die Vergebung von Eigentums- und Mietwohnungen unabhängig von einer Einflußnahme von irgendeiner Seite durch den Förderungswerber erfolgen. Die Forderung der Stadtgemeinde, auch in diesen Fällen ein Recht für die späteren Wohnungsvergaben einzuräumen, ist jedenfalls abzulehnen, da dies im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes eine unzulässige Einschränkung darstellen würde. Bei der Vergabe von Wohnungen muß ausschließlich das Verfügungsrecht und der Bedarf des Bewerbers maßgebend sein.

Durch die angezeigte Vorgangsweise würde im Rahmen der Wohnbauförderung eine ungleiche Behandlung der einzelnen Förderungswerber im Lande Steiermark stattfinden. Ich werde bei der Vergabe der Förderungsmittel für Judenburg darauf achten, daß diese Grundsätze gewahrt bleiben. Die Landesregierung müßte in einem solchen Fall der Vergabe von Wohnungen nach den Gesichtspunkten, wie sie in der Anfrage dargelegt sind, die Förderung eines Bauvorhabens untersagen.

Präsident: Zusatzfrage? Das ist nicht der Fall.

Anfrage Nr. 281 des Herrn Abgeordneten Heribert Pözl an Herrn Landesrat Anton Peltzmann, betreffend Vorkehrungen für den Fall des Eintrittes von Katastrophen.

Herr Landesrat, ich bitte um die Antwort.

Anfrage des Abg. Pözl an Landesrat Peltzmann.

Das Land Steiermark trägt den Notwendigkeiten der zivilen Landesverteidigung in verantwortungsbewußter Weise Rechnung. Der Hohe Landtag hat als erstes Bundesland in Österreich sogar die Schutzraumpflicht für alle öffentlichen und privaten Bauten beschlossen. Die vordringlichste, zugleich aber schwierigste Aufgabe ist eine entsprechende Aufklärung und Schulung der Bevölkerung, damit jeder einzelne in der Lage ist, sich in allen Notstandssituationen richtig zu verhalten. Obwohl auf diesem Gebiet schon viel geschehen ist, erscheint es notwendig, das Hauptgewicht der künftigen Arbeiten noch mehr auf diesen Aufgabebereich hin auszurichten.

Was hat, Herr Landesrat, die Steiermärkische Landesregierung bisher vorgekehrt bzw. geplant, um die notwendige Aufklärung und Schulung der Bevölkerung im Hinblick auf den möglichen Eintritt einer Katastrophensituation sicherzustellen?

Landesrat Peltzmann: Hohes Haus! Ich beantworte die Frage des Herrn Abg. Pözl wie folgt: Nach Übernahme des Referates im Jahre 1968 haben wir in erster Linie den organisatorischen Maßnahmen und in zweiter Linie der Aufklärungsarbeit unser Hauptaugenmerk zugewandt.

Der Zivilschutzverband hat in dieser Zeit 16 Bezirksleitungen, 2 Abschnittsleitungen und 250 Ortsstellen gründen können. In 300 Aufklärungsveranstaltungen mit Vorträgen und Film wurden 12.000 Personen angesprochen und bei der Großveranstaltung im Stephaniensaal waren 2.500 Anwesende. In 12 Kasernen wurden Zivilschutztagungen abgehalten und dabei 1.250 Soldaten angesprochen. In 10 steirischen Städten haben Ausstellungen stattgefunden und in Schulbesuchen wurden 240 Bezirks-Zivilschutz-Schulungen organisiert.

Beim Katastrophenschutz-Referat, das ist der behördliche Zivilschutz, wurden 16 Bürgermeisterseminare abgehalten, ein Zivilschutz-Fachseminar für Lehrer, ein Zivilschutz-Fachseminar für Tierärzte und drei spezielle Seminare für bautechnische Amts-Sachverständige. Ein einwöchiger Sonderlehrgang wurde in der Wilhelms-Kaserne für alle Bezirkshauptleute abgehalten.

Zusammengefaßt können wir sagen, daß durch diese Aufklärungs- und Schulungsaktionen rund 25.000 Steirer und Steirerinnen geschult und ihnen die Probleme des Zivilschutzes nahegebracht wurden. Dazu rechnen müssen wir noch, daß sich hier

die Freiwilligen Feuerwehren, das Rote Kreuz und der Kameradschaftsbund voll in die Zivilschutzaufklärungsarbeit gestellt haben. Die Zukunftspläne sind die Errichtung einer fahrbaren Zivilschutzschule mit zwei Fahrzeugen, dann läuft zur Zeit die Schutzzonen-Erhebung an und in der Planung der Landesfeuerwehrschule wird auch eine eigene Zivilschutzschule für die Steiermark eingeplant und errichtet.

Wir können feststellen, daß der steirische Zivilschutzverband in unserer Bundesrepublik zu den führenden Organisationen gehört und wir hoffen, daß durch Ausschaltung von allzuviel Bürokratie der Weg weiter fruchtbar beschritten werden kann.

Präsident: Zusatzfrage? Das ist nicht der Fall.

Anfrage Nr. 282 des Herrn Abgeordneten Simon Pichler an Herrn Landesrat Anton Peltzmann, betreffend den Personenverkehr auf der Murtalbahn.

Ich bitte Herrn Landesrat um die Antwort.

Anfrage des Abg. Pichler an Landesrat Peltzmann.

Mit Beginn des Sommerfahrplanes wurde auf der Murtalbahn der Personenzug UM 52 ab Murau 13.25 Uhr, an Unzmarkt 14.14 Uhr, eingestellt. Außerdem wird das Personenzugspaar UM 50/75 ab Unzmarkt 16.10 Uhr, Ankunft Mauterndorf 19.20 Uhr und ab Mauterndorf 7.15 Uhr, an Unzmarkt 9.45 Uhr nicht mehr geführt.

Können Sie, Herr Landesrat, mitteilen, aus welchen Gründen diese Einstellungen erfolgten, ob noch weitere geplant sind und ob damit eine gänzliche Einstellung des Personenverkehrs auf der Murtalbahn beabsichtigt ist?

Landesrat Peltzmann: Ich darf die Frage des Herrn Abg. Simon Pichler folgendermaßen beantworten:

Im Streckenbereich Unzmarkt—Murau ist die Steiermärkische Landesbahn der Hauptträger des gesamten Verkehrs auf der Straße sowohl wie auf der Schiene. Dadurch ist es den Steiermärkischen Landesbahnen möglich, das gesamte Verkehrsbedürfnis, also Schiene und Straße gegeneinander abzustimmen. In diesem Streckenbereich wurden in den letzten vier Jahren rund zehn Millionen Schilling investiert. Um diese Investitionen zum Tragen zu bringen, wurden natürlich gewisse Änderungen im Fahrplanbereich durchgeführt.

Der Zug UM 52 wurde nur in der Vor- und Nachsaison auf der Strecke Murau—Unzmarkt eingestellt. Durch die Einstellung kann nun der gesamte Zugverkehr mit zwei Diesel-Lokomotiven anstatt wie bisher mit drei abgewickelt werden. Anstelle dieses Zuges wird als Ersatz der Kurs A an Werktagen, ab Murau 13.10 Uhr, an Unzmarkt 14.20 Uhr und der Kurs C, ab Murau 13.15, an Unzmarkt 14.15 Uhr, geführt. Sie ersehen daraus, daß der Fahrplan des Kraftwagenverkehrs günstig gestaltet werden konnte und der Steiermärkischen Landesbahn bringt diese Änderung eine wesentliche Einsparung, ohne daß das reisende Publikum benachteiligt wird.

Dem gleichen Zweck dient die Einstellung des Zuges UM 5057, jetzige Bezeichnung UM 5059. Ich muß hiebei aber bemerken, daß die Einstellung dieser Züge sich nur auf die Hauptreisezeit, das ist

vom 6. Juli bis 7. September bezieht, während in der übrigen Zeit diese Züge an Werktagen geführt werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie werden verstehen, daß wir hier Schiene und Straße koordinieren müssen, um weitere Abgänge bei den Steiermärkischen Landesbahnen abzufangen. Die Frage, ob daran gedacht ist, den gesamten Personenverkehr auf dieser Strecke einzustellen, muß ich verneinen. Es wäre sinnlos, zehn Millionen Schilling zu investieren und dann das Verkehrsaufkommen zu verkleinern. Es ist wohl gedacht, und zwar erst, wenn wir die Ergebnisse des Jahres 1970 sehen, den Personenverkehr auf der Schiene auf der Strecke Tamsweg—Mauterndorf einzustellen.

Präsident: Zusatzfrage? Liegt nicht vor.

Wir kommen zur Anfrage Nr. 289 der Frau Abgeordneten Hella Lendl an Herrn Landesrat Anton Peltzmann, betreffend die Erhöhung der Wurstpreise.

Ich bitte den Herrn Landesrat um die Antwort.

Anfrage der Frau Abg. Lendl an Landesrat Peltzmann.

Die paritätische Kommission hat einer Preiserhöhung bei Würsten um etwa 2.50 Schilling je kg zugestimmt. Die tatsächliche Erhöhung der Wurstpreise geht aber bis zu 12 Schilling per kg.

Sowohl die paritätische Kommission als auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte hat eine Rückführung der Preise empfohlen.

Können Sie, Herr Landesrat, sagen, welche konkreten Maßnahmen die Ihnen unterstehende Preisbehörde in die Wege geleitet hat, um diese Rückführung herbeizuführen?

Landesrat Peltzmann: Ich beantworte die Frage der Frau Abg. Lendl wie folgt:

Es stimmt, die paritätische Kommission hat in ihrer außerordentlichen Sitzung Nr. 126 a am 11. Juni 1969 beschlossen, die seit 15. Mai d. J. bei verschiedenen Wurstsorten vorgenommenen Verbraucherpreiserhöhungen auf das nachstehend genannte Ausmaß zurückzuführen: Frankfurter 2.50 Schilling, Pariser 3 Schilling, Knackwurst 2.60 Schilling, Braunschweiger 1 Schilling und noch etliche kleinere Korrekturen.

Diese Erhöhungsbeträge können auf jene Verbraucherpreise aufgeschlagen werden, die vor Inkrafttreten der neuen Lebensmittel-Kodex-Bestimmungen vom 15. Mai 1969 gültig waren. Das ist der Beschluß der paritätischen Kommission, diesem Beschluß haben aber die Fachleute aus dem Fleischer-gewerbe und aus der Fleischerindustrie ihre Zustimmung verweigert. Das Innenministerium hat einen Erlaß herausgegeben vom 12. Juni 1969, der der Landesregierung die Anweisung gibt, die Überwachung dieser Preisrückführung durchzuführen und zu berichten. Das wurde durch zwei Erlässe getan. Diese zwei Erlässe wurden hinausgegeben. Das zum rechtlichen Standpunkt.

Nun zum wirtschaftlichen Standpunkt: Wir konnten feststellen, daß die Preiserhöhungen, die durch diese neuen Kodex-Bestimmungen erforderlich waren, sich verschiedenartig ausgewirkt haben. Das erklärt sich folgendermaßen: Der Großteil der Betriebe hat bereits bei der Wursterzeugung die

Grundlagen des neuen Lebensmittel-Kodex zur Grundlage auch ihrer Erzeugung gemacht. Ein Teil hat noch nach dem alten, landesüblichen Brauch, also mit einem höheren Fett- und Bindegewebe-Zusatz ihre Würste erzeugt und waren natürlich dadurch in der Lage, die Wurstarten billiger zu erzeugen. Nun ergibt sich hier für die Preisbehörde eine Frage. Bis jetzt war für uns ausschlaggebend der ortsübliche Preis. Nach diesem Erlaß wird mit fixen Schilling-Sätzen gearbeitet. Und das wird, glaube ich, in Zukunft nicht möglich sein.

Es gibt zwei Arten von Kalkulationen. Im Export die Kalkulation von rückwärts, das heißt ich kann am Weltmarkt feststellen, wie hoch verträgt sich der Preis für meine Ware und muß dann versuchen, ob ich hinkomme oder nicht. Komme ich hin, kann ich die Ware anbieten, komme ich nicht hin, kann ich die Ware nicht anbieten. Am Inlandsmarkt war es bis jetzt in allen Branchen der Wirtschaft üblich, den Preis nach Gestehungskosten zu kalkulieren. Das können wir auch diesem Gewerbe nicht verwehren. Wir werden das bei einer Besprechung in der nächsten Zeit im Innenministerium zur Sprache bringen und werden versuchen, hier einem geordneten Fleisch- und Wurstpreis den Weg vorzubereiten. Zur Zeit ist es so, daß die Preisunterschiede eben durch die Qualitätsunterschiede sehr hoch waren. Jetzt gibt es keinen Qualitätsunterschied mehr. Wir bekennen uns zum neuen Lebensmittelkodex. Es muß aber auch zu einer Verflachung der Preise kommen, weil in Zukunft die gleiche Qualität gefordert wird.

Präsident: Die Anfrage Nr. 290 kann nicht aufgerufen werden, da der Abg. Franz Leitner nicht anwesend ist. Sie wird daher schriftlich beantwortet.

Damit sind die eingelangten Anfragen erledigt.

Mit der Einladung zur heutigen Sitzung ist Ihnen die Tagesordnung bereits zugegangen. Die Tagesordnung ist um ein Geschäftsstück zu erweitern und zwar um die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 140, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz, die vom Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß gestern erledigt wurde.

Auf der Tagesordnung stehen u. a.:

der Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 142, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz abgeändert und ergänzt wird;

der Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 131, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 abgeändert wird (Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969);

der Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 127, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird;

der Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 128, Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Schischulen (Steiermärkisches Schischulgesetz 1969), die von diesen Ausschüssen mit wesentlichen Änderungen beschlossen wurden.

Gemäß § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages mußten daher diese

Beilagen neu gedruckt werden und sind die Neufassungen in den heute aufliegenden Beilagen Nr. 151, 152, 153 und 154 enthalten.

Die Behandlung dieser Geschäftsstücke kann nach § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages nur nach Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist vorgenommen werden.

Im Einvernehmen mit den Obmännern der im Hause vertretenen Parteien schlage ich daher die Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist vor.

Wird gegen die Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist bezüglich der Beilagen Nr. 151, 152, 153 und 154 und gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben?

Das ist nicht der Fall.

Es liegen heute folgende Geschäftsstücke auf:

der Antrag, Einl.-Zahl 778, der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Jamnegg, Prof. Dr. Moser und Burger, betreffend die Schaffung eines Beirates für Bildungsfragen für das Land Steiermark;

der Antrag, Einl.-Zahl 779, der Abgeordneten Ing. Koch, Dipl.-Ing. Fuchs, Stöffler und Feldgrill, betreffend Zessionen aus Landesaufträgen;

der Antrag, Einl.-Zahl 780, der Abgeordneten Buchberger, Pözl, Dipl.-Ing. Schaller und Prenner, betreffend die Errichtung einer allgemeinbildenden höheren Schule im Raum von Birkfeld;

der Antrag, Einl.-Zahl 781, der Abgeordneten Jamnegg, Prof. Dr. Eichinger, Egger und Ritzinger, betreffend die Reinhaltung unserer Wälder;

der Antrag, Einl.-Zahl 782, der Abgeordneten Gross, Ileschitz, Vinzenz Lackner, Pichler und Genossen, betreffend die Verbreiterung der Landesstraßen;

der Antrag, Einl.-Zahl 783, der Abgeordneten Heidinger, Fellinger, Pichler, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend die zweckmäßige Aufstellung von Hinweisschildern auf Bundes- und Landesstraßen;

der Antrag, Einl.-Zahl 784, der Abgeordneten Schön, Pichler, Heidinger, Zinkanell und Genossen, betreffend die Errichtung von Alpine-Leitschienen an Bundes- und Landesstraßen;

der Antrag, Einl.-Zahl 785, der Abgeordneten Sebastian, Laurich, Vinzenz Lackner, Pichler, Fellinger und Genossen, betreffend die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der Hengstpaßstraße (Landesstraße Nr. 278);

der Antrag, Einl.-Zahl 786, der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Aichholzer, Wuganigg, Meisl und Genossen, betreffend die Instandsetzung der Gleichenberger Bundesstraße.

Diese Anträge weise ich der Landesregierung zu.

Dem Landeskultur-Ausschuß weise ich zu:

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 148, Gesetz über die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Landwirtschaftskammergesetz);

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 149, Gesetz über den Schutz des Feldgutes in offener Flur (Flurschutzgesetz 1969).

Dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß weise ich die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 150, Gesetz über den Bau und den Betrieb von Aufzügen (Steiermärkisches Aufzugsgesetz 1969), zu.

Dem Finanz-Ausschuß weise ich die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 578, zum Antrag der Abgeordneten Feldgrill, Dr. Heidinger, Nigl und Buch-

berger, betreffend ein weiteres Sonderwohnbauprogramm, zu.

Die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 710, zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Pözl, Dipl.-Ing. Schaller und Burger, betreffend die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Raum Weiz, weise ich dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß zu.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben?

Das ist nicht der Fall.

Weiters teile ich dem Hohen Haus mit, daß die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 683, zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Schön, Fellinger, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend die Errichtung einer Feuerverzinkungsanlage im Werk Kindberg der ÖAMG, nach Beratung im Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß am 1. Juli 1969 an die Landesregierung zurückverwiesen wurde.

Diese Vorlage ist somit als gegenstandslos zu betrachten.

Eingebracht wurden heute folgende Anträge:

der Antrag der Abgeordneten Burger, Maunz, Ritzinger und Karl Lackner, betreffend Belassung und Wiederaufbau der Homogen-Holzplattenindustrie im Raum Kalwang;

der Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkanell, Meisl, Klobasa und Genossen, betreffend schienengleiche Bahnübersetzung der Landesstraße 149 in Leibnitz;

der Antrag der Abgeordneten Sebastian, Doktor Klausner, Heidinger, Laurich und Genossen, betreffend den klaglosen Transport von Schülern bei Zusammenlegung bzw. Auflassung von Schulen;

der Antrag der Abgeordneten Loidl, Fellinger, Ileschitz, Brandl und Genossen, betreffend die Wiedererrichtung des Homogen-Holzwerkes in Kalwang;

der Antrag der Abgeordneten Sebastian, Laurich, Brandl, Schön und Genossen, betreffend die Übernahme der Privatschulen der Marktgemeinde Bad Aussee durch den Bund;

der Antrag der Abgeordneten Sebastian, Schön, Fellinger, Brandl und Genossen über die Entschädigung der Gemeinde Eisenerz durch den Bund für die Übernahme der Volksschule Mönichtal zum Betrieb des musisch-pädagogischen Gymnasiums Eisenerz;

der Antrag der Abgeordneten Sebastian, Gruber, Fellinger Schön und Genossen, betreffend die Beseitigung der Diskriminierung inländischer Erzieherinnen gegenüber ausländischen;

der Antrag der Abgeordneten Fellinger, Schön, Pichler, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend den ersten Ausbau der Zeltenschlagstraße Leoben.

Diese Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

1. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 137, Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht (Steiermärkisches Tierzuchtgesetz).

Berichterstatter ist Abg. Alois Lafer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Lafer: Hoher Landtag! Die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zahl 765, Beilage Nr. 137, beinhaltet das Gesetz über die

landwirtschaftliche Tierzucht (Steiermärkisches Tierzuchtgesetz). Auf Grund der seit 1949 gesammelten praktischen Erfahrungen besteht seitens der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark seit langer Zeit der Wunsch, das Landesgesetz vom 12. April 1949, LGBl. Nr. 42, betreffend die landwirtschaftliche Tierzucht einer Neuregelung zu unterziehen. Hierbei sollen die für die Landwirtschaft und das Gemeinwohl überhaupt so wichtigen Belange der Tierzucht den derzeitigen Gegebenheiten und den Erfordernissen der Zukunft angepaßt werden. Da eine Novellierung des alten Gesetzes zu umfangreich und umständlich wäre, erschien es zweckmäßiger, ein neues Tierzuchtgesetz auszuarbeiten.

Hiezu darf ich bemerken, daß etliche Bestimmungen der bisherigen Durchführungsverordnung, LGBl.-Nr. 59/50, die über den Rahmen des Tierzuchtgesetzes hinausreichten, nunmehr in das Gesetz selbst aufgenommen worden sind und dadurch ein verfassungsbedenklicher Zustand beseitigt werden soll. Der vorliegende Entwurf wurde von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und dem dort tätigen Tierzuchtausschuß eingehend und gründlich vorberaten, deren Zustimmung er auch gefunden hat. Die Vorschläge der Landeskammer, der Tierärzte Steiermarks, sowie des Steiermärkischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes wurden weitgehend berücksichtigt. Der Landesregierung wird es künftig nach Anhören der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft obliegen, jene näheren Merkmale festzulegen, welche die Anerkennung einer Rasse zur Züchtung voraussetzen. Für die Bestimmung der Zuchtrichtung durch Festlegung der Rassen wird hiebei die Erreichung des besten wirtschaftlichen Erfolges nach der jeweils gegebenen Wirtschaftslage ausschlaggebend sein. Von einer Normierung und Aufzählung der bestimmten Tierrassen im Gesetz wurde Abstand genommen. Gleichzeitig soll dadurch die Notwendigkeit ständiger Novellierungen des Gesetzes vermieden werden. Um die Verwendung fremder Rassen überwachen oder verhindern zu können, wurden in den § 6 entsprechende Schutzbestimmungen aufgenommen. Anerkannten Rassen soll eine weitgehende Förderung seitens des Landes und der Landeskammer zuteil werden.

Dieses Gesetz umfaßt 5 Abschnitte.

Der Abschnitt 1 umfaßt allgemeine Bestimmungen, die Aufgabe dieses Gesetzes, Zuchtrichtung und die Tierzuchtförderung.

Der Abschnitt 2 regelt das Körwesen, Körungen, Ausschreibung der Körungen, Zulassung zur Körung und schließlich Deckerlaubnis und Körgebühr. Neu ist, daß die Deckerlaubnis und die Gültigkeit des Körscheines nunmehr auch auf längere Zeit oder auf Lebensdauer des Vatertieres ausgestellt werden kann.

Der Abschnitt 3 regelt die Körausschüsse.

Der Abschnitt 4 bestimmt die Haltung der Vatertiere, die Verwendung von Vatertieren und die Zahl derselben auf Grund des Viehstandsausweises, die Verpflichtung der Gemeinde zur Führung von Sprungverzeichnissen, Ausstellung der Deckscheine, die künstliche Besamung, den Beitrag der Gemeinde zu dieser Besamung und schließlich die Errichtung der Gemeindetierzuchtausschüsse.

Abschnitt 5 enthält die Straf- und Schlußbestimmungen.

Namens des Landeskultur-Ausschusses, der sich mit dieser Gesetzesvorlage eingehend beschäftigt hat, stelle ich daher folgenden Antrag:

Der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 137 enthaltene Gesetz mit folgenden Abänderungen beschließen:

Zu Abschnitt I:

Im § 1 Abs. 2 ist das Wort „Herdbüchern“ durch das Wort „Herdebüchern“ und im § 3 Abs. 2 das Wort „Geflügel-Herdbuch“ durch „Geflügel-Herdebuch“ zu ersetzen.

Zu Abschnitt II:

Im § 7 Abs. 6 hat der letzte Satz zu lauten: „Nicht zur Körung vorgeführte Vatertiere, die keine Deckerlaubnis haben, sind als nicht gekört den abgekörnten Tieren gleichzustellen.“

Zu Abschnitt III:

Im § 11 Abs. 3, vorletzte Zeile, ist nach dem Wort „geben“ ein Punkt zu setzen und der Rest ist zu streichen.

Ich bitte um Annahme dieser Vorlage.

Präsident: Ich erteile Herrn Abg. Schrammel das Wort.

Abg. Schrammel: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten einer raschlebigen Zeit hat es erfordert, daß das Tierzuchtgesetz vom 12. April 1949 durch eine neue grundlegende gesetzliche Regelung ersetzt wird. Die auf Grund des bisherigen Tierzuchtgesetzes gewonnenen Erfahrungen wurden im neuen Gesetz zukunftsweisend für die steirische Tierzucht eingebaut und festgehalten.

Das Steiermärkische Tierzuchtgesetz soll nicht nur die Förderung, wie es bisher im alten Gesetz geheißen hat, sondern alle Belange der Tierzucht regeln. Züchter-Vereinigungen sind in diesem Gesetz besonders herausgestellt, damit dadurch eine einheitliche Lenkung der landwirtschaftlichen Tierzucht erreicht wird. Der gute Ruf der steirischen Tierzucht in Europa und in der Welt soll damit weiter gestärkt werden. Alle Förderungsmaßnahmen sind damit wesentlich auf dieses Ziel ausgerichtet.

Die Praxis wird erfreut auch zur Kenntnis nehmen, daß keine Einteilung in Zuchtgebiete bestimmter Rassen getroffen wurde. Es gibt im Gesetz auch keine Normierung und Aufzählung bestimmter Rassen. Um die Verwendung fremder Rassen überwachen oder verhindern zu können, werden im § 6 entsprechende Schutzbestimmungen eingebaut. Es ist anzunehmen, daß in nächster Zeit in der Tierzucht keine Rassenkriege, wie dies in der Vergangenheit vorgekommen sein soll, in der Steiermark entstehen werden.

Der Geflügel-Herdbuch- und Vermehrungszucht, den Brütereien und Geflügelauzucht-Stationen, die gegenwärtig immer mehr an Bedeutung gewinnen, wird eine zeitgemäße, gesetzliche Regelung zuge-dacht.

Im Zusammenhang mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Juni 1964, wonach die begünstigte Anwendung des Einkommensteuergesetzes 1953 und des Umsatzsteuergesetzes 1959 von der Anerkennung der Geflügelhaltungsbetriebe als Geflügel-Herdbuchzuchtbetriebe und Vermehrungszuchtbetriebe durch landesgesetzliche Vor-

schriften abhängig gemacht wird, wurde diesem Erfordernis im neuen steirischen Tierzuchtgesetz entsprochen.

Im allgemeinen gilt als eine wesentliche Erleichterung, daß Haupt-Körungen neben den Sammel-Körungen nunmehr auch in Form von Einzel-Körungen durchgeführt werden können. Diese Regelung ist im § 4 des Gesetzes neu.

Der § 6 ist von besonderer Wichtigkeit: Nach wie vor kommt dem Abstammungs- und Leistungsnachweis besondere Bedeutung zu. Es muß verhindert werden, daß nach Steiermark eingeführte Vatertiere irgendwelcher, nicht anerkannter, Rassen oder Samen solcher Vatertiere uneingeschränkt Verwendung finden können. Doch wird es nunmehr auch möglich sein, daß anerkannte, steirische Züchtervereinigungen mit solchen Tieren Versuche durchführen können. Damit wäre es z. B. in der Schweinezucht möglich, Kreuzungsversuche mit dem anerkannten Edelschwein und dem in der Steiermark nicht anerkannten Landschwein zu machen. Die Schweinemäster werden es begrüßen, daß in dieser Hinsicht eine Lockerung eingetreten ist. Dieser Weg soll mithelfen, qualitätswertvolles Schweinefleisch zu produzieren.

Neu ist auch im § 16, daß nun für jeweils 40 deckfähige Sauen — statt bisher 30 — ein Eber zu halten ist. Jede Gemeinde hat jedoch dafür Sorge zu tragen, daß entweder im eigenen Gemeindebereich oder gemeinsam mit einer anderen Gemeinde die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Deckung der vorhandenen weiblichen Tiere geschaffen wird.

Der § 17 ermöglicht es den Mitgliedern von Züchtervereinigungen, wenn sie im Gemeindebereich in der Mehrzahl gegenüber den anderen Tierhaltern sind, daß ihren Bestrebungen zur Aufstellung guter Vatertiere entsprochen wird.

Das Steiermärkische Tierzuchtgesetz, das im vorliegenden Entwurf auch die Zustimmung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft gefunden hat, beinhaltet im wesentlichen auch die Vorschläge der Tierärztekammer sowie des Gemeinde- und Städtebundes.

Dazu darf ich gemäß § 34 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages den Antrag stellen, die §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

„§ 19 Abs. 2 hat zu lauten: Die von der Landeskammer mit der Durchführung der künstlichen Besamung betrauten Tierärzte oder sonstigen Personen sind einem Vatertierhalter gleichzustellen.“

§ 20 Abs. 2 hat zu lauten: „Gemeinden, in denen ganz oder teilweise die künstliche Besamung durch eine von der Landeskammer anerkannte Besamungsstation oder von der Landeskammer mit der künstlichen Besamung betrauten Tierärzte oder sonstigen Personen durchgeführt wird, haben einen Beitrag zur Verbilligung der Besamung zu leisten. Die Mindesthöhe dieses Beitrages hat der Verringerung des Kostenaufwandes der Gemeinde bei der Anschaffung und Haltung von Vatertieren zu entsprechen.“

Abschließend kann das Steiermärkische Tierzuchtgesetz als ein fortschrittliches Gesetz bezeichnet werden, in dem der Praxis entsprechend eine Regelung zur Förderung, aber auch zur Festigung der Belange der steirischen Tierzucht getroffen wurde. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Als nächster Redner hat sich der Abg. Zinkanell zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Zinkanell: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich stimme dem Vorredner völlig zu, wenn festgestellt wird, daß das in Verhandlung stehende Gesetz ein ausgesprochenes Basisgesetz der Landwirtschaft ist.

Mit der Körung, also mit der Anerkennung insbesondere der qualifizierten Vatertiere werden Voraussetzungen für ein ständiges Vorwärtsschreiten der Tierzucht — insbesondere der steirischen Tierzucht — geschaffen. Die Landwirtschaft wird bei diesen wichtigen Aufgaben nicht allein gelassen und obwohl der Erfolg der züchterischen Bemühungen selbstverständlich wohl dem Bauern zufällt, übernehmen nach diesem Gesetz die Gemeinden durch die Haltung der Vatertiere ganz respektable Kosten. Es wäre eigentlich der Mühe wert, wenn gelegentlich die zuständige Abteilung der Landesregierung den Landtag oder den Landeskultur-Ausschuß informieren könnte, welche Summen alle steirischen Gemeinden zusammen — vielleicht in einem fünf- oder zehnjährigen Durchschnitt — durch die Verpflichtung der Vatertierhaltung aufwenden. Ich glaube, die Landwirtschaft würde sich freuen, diese Leistungen der Gemeinden zu hören und den Gemeinden könnte bei dieser Gelegenheit meines Erachtens ein verdienter Dank ausgesprochen werden zum Zeichen, daß ihre Leistungen auch Anerkennung finden.

Das Gesetz spricht im § 1 von der Tierzuchtförderung im allgemeinen, behandelt jedoch, wie das auch vom Vorredner gesagt wurde, im wesentlichen, im Effekt die Körung und die Bestimmungen über die Haltung der Vatertiere. Wir haben hier unter anderem angeregt, zu überprüfen, ob nicht statt der jährlichen eine zweijährige Körung genügen würde. Man könnte auf diese Weise, unseres Erachtens den Bauern viel Geld und Zeit ersparen. Nachdem sich aber der Tierzuchtdirektor der Landeskammer in der Ausschusssitzung, zu der er gebeten wurde, für die Beibehaltung der jährlichen Körung ausgesprochen hat und außerdem durch eine ergänzende Formulierung der Deckerlaubnis unseren Vorstellungen weitgehend entsprochen wurde, konnten wir auch in diesem Punkt eine Übereinstimmung im Landeskultur-Ausschuß erzielen.

Es ist gut, daß mit dem modifizierten Tierzuchtgesetz der Landwirtschaft wieder ein Instrument in die Hand gegeben wird, das es ihr erleichtern wird, mit der europäischen Entwicklung auf diesem Gebiet Schritt zu halten. Bei der Handhabung dieses Gesetzes wird es vielleicht mehr als bei manchem anderen Gesetz darauf ankommen, daß es nicht eine Reglementierung, insbesondere auch in der Frage der Rinder-Rassen, sondern eine sinnvolle und fortschrittlich empfundene Lenkung und Ordnung der Tierzucht wird. Wir stimmen selbstverständlich dem Gesetz und auch den beantragten Ergänzungen zu. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abg. Koiner, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Koiner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In den Erläuterungen zum landwirtschaft-

lichen Tierzuchtgesetz heißt es zu § 1 wörtlich: „Zu den Aufgaben der Tierzucht gehören nicht nur die Förderung, sondern auch die Wahrnehmung und Lenkung aller tierzüchterischen Belange, soweit sie für das Gemeinwohl von Bedeutung sind.“ Damit ist ziemlich deutlich die Grenzlinie zum Ausdruck gebracht; auf der einen Seite, wie weit der Gesetzgeber gehen soll, um den Freiheitsbereich der Tierzüchter und Tierhalter einzuschränken im Interesse des Gemeinwohles und auf der anderen Seite, wie weit diese Tierhalter und Tierzüchter sich diese Einschränkung gefallen lassen bzw. akzeptieren sollen im Interesse des Gemeinwohles, aber auch im eigenen Interesse.

Nachdem wir seit über 100 Jahren eine Reglementierung bzw. Gesetzgebung auf diesem Gebiet der Tierzucht haben und auf der anderen Seite bisher es so gewesen ist, daß immer wieder auch von seiten der Praxis her der Ruf nach Erneuerung eines solchen Tierzuchtgesetzes gekommen ist, dürfen wir annehmen, daß der Gesetzgeber in der Vergangenheit sehr deutlich und sehr gut diese Grenzlinie getroffen hat. Wir dürfen des weiteren erwähnen, daß es unsere Ansicht ist, daß der Ruf der Praxis nach einem Tierzuchtgesetz immer wieder laut wird und die Abänderung desselben heute Sinn und Zweck dieser Vorlage ist, daß also dieser Ruf deswegen immer wieder erfolgt ist, weil die mit der Durchführung betrauten Beamten es neben den rein fachlichen Agenden großartig verstanden haben, als echte Berater und Helfer sich den Landwirten anzubieten und weil sie nicht nur die Durchführung des Gesetzes hier vorgenommen haben, sondern echt sich als Helfer der Bauern erwiesen haben. Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, um diesen mit der Tierzuchtförderung und auch mit der Durchführung des Tierzuchtgesetzes betrauten Personen und ihren Helfern einen aufrichtigen Dank zu sagen für die Art wie sie das bisher gemacht haben und ich darf hoffen, daß es auch in Zukunft in der Form abgewickelt wird. Ich möchte in diesen Kreis auch eingeschlossen wissen die vielen Funktionäre auf der Verbands- und Tierzuchtgenossenschaftsebene, die unentgeltlich immer wieder ihre wertvolle Arbeit zur Verfügung stellen. Ich möchte auch alle jene nicht unerwähnt lassen, die sich in der Praxis mit dieser Tierzuchthaltung und Tierzucht beschäftigen und ohne deren Können, Fleiß und Liebe zu dieser Arbeit, die sie Tag für Tag, Sonntag für Feiertag, des morgens früh und abends spät machen müssen, wäre eine Leistung, wie wir sie in Österreich auf dem Tierzuchtgebiet und insbesondere auf dem Rindersektor bisher feststellen konnten, nicht möglich gewesen. Eine Leistung, die immerhin bewirkt hat, daß dieses kleine Österreich derzeit das größte Zuchtviehexportland Europas ist. Wer weiß, wie hart die internationale Konkurrenz gerade auf diesem Gebiet ist, wird feststellen können, daß das nicht nur eine großartige Leistung ist, sondern daß sie auch volkswirtschaftlich echt erwünscht ist, da wir dadurch auch eine hochwertige Fertigware exportieren können, in der der Fleiß und das Können unserer Landwirte drinnen liegt und das wird auch im Ausland entsprechend honoriert. Ich möchte dazu noch sagen, daß dieses hochwertige Zuchtvieh, das wir ins Ausland exportieren, vor allem auf Flächen produziert wird, die an und für sich infolge ihrer ex-

ponierten Lage, des Klimas und auch hangneigungsmäßig von vornherein im Nachteil sind und daß diese Flächen normalerweise eine andere Nutzung gar nicht zulassen.

Ich gestatte mir in diesem Zusammenhang ein paar Zahlen für die Steiermark zu bringen, die immerhin beweisen, welche Bedeutung die Tierzucht in der Steiermark hat. Ich darf z. B. feststellen, daß der Anteil der Futterflächen am Gesamtausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche ungeheuer groß ist; angefangen vom Bezirk Liezen, der der futtermäßig stärkste Bezirk ist und von dessen landwirtschaftlicher Nutzfläche 95,7 Prozent Futterflächen sind. Das geht herunter die ganzen obersteirischen Bezirke, die alle noch über 90 Prozent liegen, außer Judenburg und Knittelfeld, die bei 89 Prozent liegen, Voitsberg und Deutschlandsberg in der Größenordnung 80 Prozent und 70 Prozent und erst im Bezirk Feldbach kommen wir etwa auf 54 Prozent Anteil der Grünlandflächen an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der Bezirk, der am wenigsten Futterflächen in der landwirtschaftlichen Gesamtnutzungsfläche hat, ist der Bezirk Radkersburg mit immerhin noch 48,8 Prozent. Ich habe das deshalb gesagt, weil wir vielfach die Meinung hören, daß nur die hochalpinen, obersteirischen Bezirke Grünlandflächen haben. Ich muß feststellen, daß das gesamte steirische Land solche Flächen, leider Gottes, hat, die praktisch auf keine andere Weise als wie über die Tierhaltung verwertet werden können.

Ich glaube, damit tritt auch die Bedeutung des Rindes in der Weise heraus, als das Rind für uns eine Maschine ist, die den Aufwuchs auf diesen Grünlandflächen verwertet und hier tritt auch echt das Interesse des Staates oder des Gemeinwesens heraus, das natürlich daran interessiert ist, genau wie in der Industrie, daß dort möglichst hochwertige, leistungsfähige Maschinen stehen, die in der Lage sind, diese Grünfutterflächen bestens auszunützen. Hier ist es daher sicher auch berechtigt, daß diese Gemeinschaft auch ihren Beitrag dazu leistet, wie es der Herr Vorredner Abg. Zinkanell erwähnt hat.

Sie werden mit Recht fragen, meine Damen und Herren, wozu also die Änderung eines Tierzuchtgesetzes, das sich bisher so bewährt hat? Ich möchte dazu ausführen, daß es sich im Prinzip um die gesetzmäßige Anpassung an die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft und auch an die Erkenntnisse der neuen Methoden, die die Praxis aus den Erkenntnissen der Wissenschaft gewonnen hat, handelt. Im besonderen Bereich der Tierzucht ermöglicht uns die Besamung in Verbindung mit dem sogenannten Tiefkühlverfahren diese modernen Methoden bzw. die moderne Art Tierzucht zu betreiben.

Es geht im Prinzip also um folgende Angelegenheit: Oberster Grundsatz der Tierzucht war es immer, in der Zucht Tiere zu verwenden, die erwarten lassen, daß sie gute Vererber sind. Das hat bisher funktioniert, nur ist man darauf gekommen, daß die Forderung zu wenig ist, die man da etwa aufstellt, indem man sagt, „Tiere, die gute Nachzucht erwarten lassen.“ Wir sind jetzt einen Schritt weiter gegangen und sagen: „In der Zucht sollen nur mehr Tiere verwendet werden, die bereits den Nachweis erbracht haben, daß sie gute Vererber sind.“ Und das war nach den bisher üblichen Me-

thoden nicht möglich. Wenn wir z. B. in der Rinderzucht einen Stier von eineinhalb Jahren zum ersten Sprung verwenden können, dann dauert es ungefähr viereinhalb bis fünfeinhalb Jahre, bis wir in der Lage sind, in seinen Töchtern etwa zu vergleichen, ob der Stier ihnen eine bessere Milchanlage vererbt hat oder nicht. Deswegen, weil diese viereinhalb oder fünfeinhalb Jahre dazugezählt zu den eineinhalb Jahren des Alters des Stieres es mit sich gebracht haben, daß dieser Stier dann fünf bis sechseinhalb Jahre alt war und dann praktisch nicht mehr zuchttauglich war. Das neue Tiefkühlverfahren ermöglicht es uns, den Samen, den wir vom Stier gewinnen, jahrelang, jahrzehntelang, also praktisch unbegrenzt haltbar zu lagern. Und damit überbrücken wir die Zeitspanne, die wir brauchen, um den Nachweis zu erbringen, daß dieser Stier ein guter Vererber ist. Es wird das praktisch folgendermaßen gemacht: Der Stier wird mit eineinhalb Jahren auf eine beschränkte Anzahl von weiblichen Tieren zum Sprung zugelassen. Es werden so viel Nachkommen erzeugt, als zum Vergleich notwendig sind, das sind etwa 30 bis 50 Stück. Der gesamte Samen aber, der anschließend gewonnen wird, wird tiefgefroren und auf die Samenbank gelegt. Er wird nicht verwendet. Erst wenn durch international abgemachte Vergleiche es möglich ist, nachzuweisen, daß dieser Stier positiv vererbt hat, daß er also die Leistung gesteigert hat, dann wird der Samen freigegeben in der künstlichen Besamung und dann wird nach 5, 6 oder 7 Jahren erst mit diesem Samen die künstliche Besamung der weiblichen Rinder durchgeführt. Das ergibt eine ganz andere Möglichkeit, die positiven Vererber zum Zug zu bringen und wir dürfen hier feststellen, daß z. B. die Bayern so weit gehen, daß sie bei der Beurteilung dieser Stiere auch noch dazuschreiben, für wieviel weibliche Tiere dieser Stier freigegeben wird. Und es werden nur die besten uneingeschränkt freigegeben. Das ist also hauptsächlich auf den Rinder-Sektor bezogen. Ich glaube, daß es damit möglich sein wird, in Zukunft mit diesem Verfahren und mit diesen Methoden noch schneller in der Tierzucht weiterzukommen.

Ich darf abschließend sagen, daß wir wünschen, daß das neue Tierzuchtgesetz so wie seine Vorgänger wirken möge, zum Wohle der Landwirtschaft und zur weiteren Sicherung der Ernährung der gesamten Bevölkerung. In diesem Sinne werden wir ihm gerne unsere Zustimmung geben. (Beifall.)

Präsident: Herr Landesrat Dr. Niederl hat als nächster Redner das Wort.

Landesrat Dr. Niederl: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach den sehr eingehenden Ausführungen der Abgeordneten dieses Hohen Hauses möchte ich als der zuständige politische Referent doch noch einige abschließende Bemerkungen zu diesem vorliegenden Gesetzesentwurf machen.

Sehr verehrter Herr Abg. Zinkanell, ich nehme die Anregung sehr gerne auf, einmal zusammenrechnen zu lassen, wieviel die steirischen Gemeinden in einem fünf- oder zehnjährigen Durchschnitt gerade für die Tierzucht ausgeben. Ich möchte aber hier feststellen, daß von keiner Seite die Leistungen der Gemeinden bestritten worden sind und daß

wir von unserer Seite gerade die großartigen Leistungen unserer finanzschwachen Landgemeinden immer wieder anerkennen und würdigen müssen.

Wenn nun im Ausschuß da und dort Diskussionen darüber waren, ob man das eine oder andere ändern müßte, dann möchte ich wohl auch feststellen, daß wir die einjährige Körung nicht deshalb belassen haben, weil es der Tierzuchtdirektor der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft gewollt hat, sondern weil wir der Meinung sind, daß eine genaue Kontrolle den Bauern besser nützt, weil damit einwandfreie Qualität mehr als bisher gesichert ist und einwandfreie Qualität auch besser verkauft werden kann.

Ich bin auch der Meinung, daß eine Reglementierung in einem Gesetz ganz streng und scharf nur dann vorgenommen werden soll, wenn damit Polizeiaufgaben zu erfüllen sind. Dieses Gesetz ist ein Gesetz für die Praxis. Es wird daher in der Vollziehung darauf ankommen, daß es in der Praxis im Interesse unserer Bauernschaft gut angewendet wird. Es ist ja so, daß seit dem Jahre 1964 bereits mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Besprechungen über eine Novellierung des Tierzuchtgesetzes vom 12. April 1949 geführt worden sind. Und zwar deshalb, weil mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprochen haben. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wurde vorgeschlagen, nicht eine Novellierung vorzunehmen, sondern eine Neufassung des gesamten Gesetzes vorzusehen.

Es wurden mehrere Vor-Entwürfe ausgearbeitet und es wurden auch alle zuständigen Stellen gehört. Die Anregungen und Wünsche sind weitestgehend im vorliegenden Gesetzestext berücksichtigt.

Bevor ich auf die wichtigsten Neuerungen der Vorlage eingehe, gestatten Sie mir auch noch einige allgemeine Bemerkungen über die Wichtigkeit der Tierzuchtförderung. Die Tierproduktion nimmt in der gesamten Landwirtschaft eine dominierende Stellung ein. Fast 70 Prozent der Einnahmen unserer Bauern stammen aus der Tierhaltung. Der Leistungswille und das Können der Züchter in unserem Lande ist sehr eindrucksvoll. Als Beispiel können wir Zahlen anführen.

Ich möchte nur eine herausgreifen: Im Jahre 1968 wurden 40.000 heimische Zuchtrinder angeboten und in viele Staaten der Welt exportiert. Wir sind absolut konkurrenzfähig auf diesem Gebiet und das ist letzten Endes auch einer planvollen und zukunftssträchtigen Tierzuchtförderung zu verdanken. Diese hervorragende Leistung zeigt aber besonders die immense Bedeutung, die heute der Qualitätsverbesserung und der Ausrichtung auf den Markt zukommt. Ich möchte auch auf jene agrarpolitischen Maßnahmen hinweisen, die zu dieser günstigen Entwicklung geführt haben. Es war vor allem die Förderung von Absatz- und Verwertungs-Einrichtungen durch finanzielle Hilfe beim Bau von Versteigerungshallen im Inland und Ausstellungsständen auf wichtigen Plätzen des Auslandes im Rahmen des „Grünen Planes“. Es war die Unterstützung der Auslandswerbung für den Absatz von österreichischem Zuchtvieh. Es war und ist die Bekämpfung der Tbc- und Bang-Seuche. Und wir können mit Freude und Stolz feststellen, daß in der Steiermark seit Jahren Tbc- und Bang-Freiheit herrscht. Und es ist der Ausbau der künst-

lichen Besamungs-Stationen. Es ist der Einsatz von Fütterungsberatern, um die Rentabilität der Viehwirtschaft zu erhöhen und es ist der jährlich große Anteil jener Rinderbestände, die in die Milchleistungskontrolle einbezogen werden. Daneben gewinnt die Erforschung der Markt- und Angebotsentwicklung eine immer größere Bedeutung. Zu diesem Zweck wurden die laufenden Viehzählungen eingeführt, um Vorausschätzungen von Produktion und Verbrauch nach möglichst objektiven Richtlinien durchzuführen.

Bei den Vorberatungen für dieses Gesetz war festzustellen, daß es nicht einfach ist, heute ein modernes Tierzuchtförderungsgesetz zu schaffen, das den Anforderungen im Bezug auf Produktion und Markt voll Rechnung trägt. So hat gerade der Hauptabnehmer unserer tierischen Produkte, der EWG-Raum, noch kein einheitliches Tierzuchtrecht, auf das man hätte Bedacht nehmen können. Andererseits besitzt z. B. ein so spezialisiertes Exportland wie Dänemark überhaupt kein Tierzuchtgesetz. Im vorliegenden Gesetzentwurf wurden Änderungen vorgenommen, die nicht nur eine bessere Systematik und eine kürzere und prägnante textliche Fassung beinhalten, sondern auch materielle Vorteile bringen. Es wurde die Möglichkeit der Einteilung des Landes in Zuchtgebiete bestimmter Rassen deshalb fallen gelassen, weil eine solche Einteilung den heute gegebenen Verhältnissen keineswegs mehr entspricht. Die Tierhalter sollen die Möglichkeit haben, auch andere Rassen einzuführen, sofern dies aus züchterischen Gründen vorteilhaft ist.

Die Landesregierung wird künftig nach Anhören der Landeskammer dann die Anerkennung einer Rasse zur Züchtung vornehmen, wenn dies im Interesse der Tierzucht, besonders aber für unsere Tierhalter vorteilhaft ist, wobei die Erzielung eines besten wirtschaftlichen Erfolges und auch die jeweils gegebene Wirtschaftslage im agrarischen Bereich ausschlaggebend sein werden. Es fällt daher auch die Normierung und Aufzählung bestimmter Tierrassen im Gesetz weg.

Eine Erleichterung wurde dadurch vorgesehen, daß die Hauptkörungen neben den Sammelkörungen auch die Form der Einzelkörungen vorsehen. Durch die Unterlassung der Ausstellung eines eigenen Körscheines und die Erteilung der Deck-Erlaubnis in Form eines mündlich zu verkündenden Bescheides wurde eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung eingeführt. Es genügt ja, wenn die erfolgte Körung und die Deckerlaubnis und die Abkörung im Abstammungs- und Leistungsnachweis schriftlich als Nachweis eingetragen werden. Es wurde auch neu vorgesehen, daß die Deckerlaubnis auf längere Zeit oder auch auf Lebensdauer des Vatertieres ausgestellt werden kann. Die Verminderung der Zahl der Mitglieder der Kör-Ausschüsse macht diese einsatzfähiger.

Die künstliche Besamung wurde im Gesetz so geregelt, daß den modernen Erfordernissen Rechnung getragen wird. Neben anderen Änderungen, die im Gesetz noch verankert sind, erkennen wir, daß nach eingehender Beratung in Fachkreisen und im Ausschuß ein modernes Tierzuchtförderungsgesetz durch den Landtag beschlossen und der Praxis zur Vollziehung überantwortet wird. Ich danke hier an dieser Stelle gerade unseren Bürgermeistern, Gemeindevorstandsmitgliedern und Gemeinderäten,

die offenherzig und aufgeschlossenerweise immer wieder für die Tierzucht da sind. Ich danke allen, die mitgewirkt haben und ersuche die Abgeordneten des Hohen Hauses, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Da eine weitere Wortmeldung nicht vorliegt, erteile ich dem Berichterstatter das Schlußwort.

Abg. Alois Lafer: Ich verzichte auf das Schlußwort und ersuche um Annahme der Vorlage.

Präsident: Sie haben den Antrag des Berichterstatters gehört.

Ich lasse zuerst über den mir gemäß § 34 Abs. 3 überreichten Abänderungs- bzw. Zusatzantrag abstimmen. Er lautet wie folgt: § 19 Abs. 2 hat zu lauten: Die von der Landeskammer mit der Durchführung der künstlichen Besamung betrauten Tierärzte oder sonstigen Personen sind einem Vatertierhalter gleichzustellen.

§ 20 Abs. 2 hat zu lauten: Gemeinden, in denen ganz oder teilweise die künstliche Besamung durch eine von der Landeskammer anerkannte Besamungsstation oder von der Landeskammer mit der künstlichen Besamung betraute Tierärzte oder sonstige Personen durchgeführt wird, haben einen Beitrag zur Verbilligung der Besamung zu leisten. Die Mindesthöhe dieses Beitrages hat der Verringerung des Kostenaufwandes der Gemeinde bei der Anschaffung und Haltung von Vatertieren zu entsprechen.

Ich bitte die Abgeordneten, die dem Abänderungsvorschlag zustimmen um ein Händenzeichen. (Geschieht.)

Ich lasse nun über die sonstigen Bestimmungen der Regierungsvorlage abstimmen und bitte um ein Händenzeichen. (Geschieht.)

Das Steiermärkische Tierzuchtgesetz ist mit dem Zusatzantrag angenommen.

2. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 141, Gesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Alois Lafer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Lafer: Hoher Landtag! Diese Vorlage betrifft das Gesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird. In der neuen Fassung wurde § 13 Ziffer 3 wie folgt abgeändert. Sie lautet nunmehr: „3. einem vom Gemeinderat der Gemeinde, in der das Grundstück zum Großteil liegt, im eigenen Wirkungsbereich bestellten Mitglied, das mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein muß.“

Namens des Landeskultur-Ausschusses stelle ich daher den Antrag: Der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 141 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Im Titel des Gesetzes sind die Worte „und ergänzt“ zu streichen.

Im Artikel I 2. Zeile ist das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Ich bitte um Annahme dieser Vorlage.

Präsident: Herr Landesrat Dr. Niederl hat sich zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Landesrat Dr. Niederl: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Gerade die letzten Ausschußberatungen bewegen mich noch einmal, nicht zum inhaltlichen Teil dieses Gesetzes, aber doch zur Anpassung etwas zu sagen. Wenn man die heutige Tagesordnung anschaut, so sind es insgesamt 16 Gesetzesentwürfe, die novelliert werden. Die Novellierung lautet so, daß es etwa immer heißt, die Angelegenheiten sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen. Das ist die Anpassung in Befolgung des Art. 118 Abs. 2 unserer Bundesverfassung, in dem der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden ausdrücklich im Bundes- und Landesgesetz als solcher ausgewiesen sein muß.

Der Gesetzgeber hat den Auftrag in jedes Gesetz ausdrücklich hineinschreiben zu lassen, daß es sich in dieser Angelegenheit um den eigenen Wirkungsbereich handelt. Die Probleme und Schwierigkeiten, die gerade bei den letzten Ausschußsitzungen vorhanden waren, liegen nun darin, eine Umschreibung des eigenen Wirkungsbereiches vorzunehmen. Wie wird er umschrieben, wie schaut er aus und was ist eigener Wirkungsbereich und was gehört dazu? Ich glaube, wir müssen daher, wenn diese Beschlüsse gefaßt werden, mit allem Ernst darangehen, wirklich zu prüfen, ob es eigener Wirkungsbereich ist oder nicht. Denn wie lautet der Art. 118 Abs. 2 und ich habe ihn mir selbst einige Male während der letzten Ausschußsitzung durchgelesen, um immer wieder darauf zu stoßen, wie er wirklich heißt. Er heißt nicht anders als „Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.“ Das Problem besteht darin, daß in Tirol, Salzburg und in der Steiermark immer die gleiche Ansicht bestehen muß bezüglich des eigenen Wirkungsbereiches, daß der Gesetzgeber immer die gleiche Ansicht haben soll. Wenn eine Angelegenheit nicht als eigener Wirkungsbereich im Gesetz ausgewiesen ist, kann die Gemeinde das auch nicht vollziehen und es besteht die Gefahr der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und unter Umständen auch eine Rechtsunsicherheit. Ich glaube, gerade deshalb müssen wir so ernst über diese Dinge beraten und beschließen. In den Beratungen wird zu prüfen sein, wie weit die Gemeinden diese Aufgaben tatsächlich erfüllen können. Es geht nicht darum, die Gemeindegrenzen, wie sie hier bezeichnet werden, in geographischer Hinsicht zu erfassen. Das ist nicht der Kern der Sache. Es geht auch nicht darum, wie groß die Gemeinde ist, ob sie 300 oder 20.000 Einwohner hat. Daraus erkennen und ersehen wir die Problematik, die gerade in diesem eigenen Wirkungsbereich vorhanden ist.

Auch im Herbst wird sich dieses Hohe Haus mit einer Reihe solcher Anpassungsgesetze befassen. Es wird mit großer Sorgfalt vorgegangen werden müssen, damit wir einerseits die Gemeindeautonomie nicht verletzen, die uns allen ja heilig ist, aber andererseits der Gemeinde nicht etwas auftragen, was nicht in ihren Aufgabenbereich gehört, was sie

nicht erfüllen kann und auch nicht soll. Wichtig wird es für unsere Gemeinden, für unsere vielen Bürgermeister, Gemeindevorstandsmitglieder und Gemeinderäte sein, daß eine Sicherheit geschaffen wird, was in ihren eigenen Wirkungsbereich gehört. Eine Sicherheit in der Vollziehung und was tatsächlich im Gemeindebereich zu erledigen ist. Es soll nicht so sein — und diese Aussage sei ernst gemacht — daß immer wieder andere Auffassungen über den eigenen Wirkungsbereich Platz greifen. Wenn es so wäre, dann würden wir auch in fünf oder zehn Jahren hier noch darüber Beschlüsse zu fassen haben.

Wir begrüßen diese Anpassungen und zwar weil den Bürgern unseres Landes die Möglichkeit geboten wird, daß sie im Rahmen der Gesetze ihre Rechte und ihre Pflichten aus den Händen der Gemeindeverwaltung bekommen, eine Vorgangsweise, die noch immer das Beste ist. Die Abgeordneten des Hauses werden diese Anpassungen beschließen und im Rahmen der Beratungen immer bedacht sein, daß der eigene Wirkungsbereich möglichst sicher für die Gemeinden abgegrenzt wird, damit die Gemeindevertreter die Erfüllung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches durchführen können. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor.

Ich schreite zur Abstimmung. Wer für den Antrag des Berichterstatters ist, möge eine Hand erheben. (Geschleicht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 143, Gesetz, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Simon Koiner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Koiner: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 143, Gesetz, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz abgeändert und ergänzt wird, ist im wesentlichen ein Anpassungsgesetz. Ich darf es, weil es nicht sehr lang ist, verlesen:

„Gesetz, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:
Artikel I.

Das Gesetz vom 5. Juni 1963, LGBl. Nr. 276, über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landesgesetz 1963) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 58 Abs. 1 sind die Worte „Bürgermeister der“ und „Bürgermeister dieser“ zu streichen.

2. Im § 87 Abs. 5 ist nach lit. c folgende neue lit. d anzufügen: „d) Die Verwaltung der Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwege, soweit nicht durch eine Verordnung gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, oder gemäß § 41 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, die Zuständigkeit der Agrarbehörden begründet wird.“

3. Im IV. Hauptstück ist nach § 112 ein § 112 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

§ 112 a „**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.**

Die in den §§ 7 Abs. 2 zweiter Satz, 18, 25, 28 Abs. 2, 48 Abs. 1, 49 Abs. 1, 56 Abs. 2, 58 Abs. 1, 66 Abs. 1, 76 Z. 8 und 79 Abs. 1 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.“

Im Namen des Landeskultur-Ausschusses, der sich mit der Vorlage befaßt hat, ersuche ich um Annahme der Vorlage.

Präsident: Sie haben den Bericht gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte um ein Händezichen, falls Sie dem Bericht zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 653, zum Antrag der Abgeordneten Nigl, Jamnegg, Ritzinger und Lind, betreffend die gesetzliche Errichtung eines Landarbeiterkammertages.

Berichterstatter ist Abg. Karl Lackner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Karl Lackner: Die Abgeordneten Nigl, Frau Jamnegg, Ritzinger und Lind haben einen Antrag eingebracht wegen gesetzlicher Errichtung eines Landarbeiterkammertages und die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, sie möge bei der Bundesregierung vorstellig werden, daß der Nationalrat ein entsprechendes Gesetz beschließen möge. Nachdem aber der Landarbeiterkammertag Landessache ist, ist es nicht möglich, weil es verfassungsrechtlich nicht geht. Der Landeskultur-Ausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, der Hohe Landtag möge dem Bericht der Steiermärkischen Landesregierung die Zustimmung geben.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Falls Sie zustimmen, bitte ich um ein Händezichen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 122, Gesetz, mit dem das Benützungsgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. Franz Feldgrill. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Feldgrill: Hoher Landtag! Mit dieser Vorlage, Beilage Nr. 122 wird das Benützungsgesetz abgeändert. Es wird angepaßt nach dem eigenen Wirkungsbereich.

Namens des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, der sich damit befaßt hat, stelle ich den Antrag, diese Vorlage anzunehmen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte um ein Händezichen, falls Sie dem Bericht zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 123, Gesetz, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. Simon Koiner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Koiner: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 123, Gesetz, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 abgeändert wird, ist im wesentlichen ein Anpassungsgesetz. Namens des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses darf ich daher um Ihre Zustimmung zur Vorlage bitten.

Präsident: Nachdem eine Wortmeldung nicht vorliegt, bitte ich um ein Händezichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

7. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 124, Gesetz, mit dem das Müllabfuhrgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Josef Lind. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Lind: Hohes Haus! Bei diesem Gesetz, mit dem das Müllabfuhrgesetz abgeändert und ergänzt wird, handelt es sich ebenfalls um eine Anpassung gem. bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen. Diesem Erfordernis trägt der vorliegende Gesetzesentwurf mit der Abänderung laut mündlichem Bericht Nr. 90 Rechnung.

Ich stelle daher namens des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses den Antrag, der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 124 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Im Artikel I ist nach dem Ausdruck „LGBI. Nr. 158/1963“ einzufügen „diese in der Fassung der Gesetze, LGBI. Nr. 63/1965 und LGBI. Nr. 112/1967“.

In Ziffer 2, zweiter Absatz, 1. Zeile sind anstelle der Worte „dritte und vierte“ einzufügen die Worte „bis fünfte“.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Mangels einer Wortmeldung ersuche ich um ein Händezichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

8. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 125, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Harald Laurich. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Laurich: Hohes Haus! Bei der Beilage Nr. 125 handelt es sich um ein Anpassungsgesetz, welches durch die Bundesverfassungsgesetznovelle, BGBl. Nr. 205, erforderlich wurde. Durch diese Vorlage wird das geltende Steiermärkische Krankenanstaltengesetz vom 29. Oktober 1957 abgeändert und ergänzt.

Der heute vorliegende Gesetzesentwurf trägt der Verfassungsbestimmung dieser Novelle, Artikel 118, Abs. 2, Rechnung. Er wurde am 2. Juli im Ge-

meinde- und Verfassungs-Ausschuß behandelt.

Im Namen dieses Ausschusses bitte ich um Kenntnisnahme des Berichtes und um Annahme des Antrages.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte um ein Händedezeichen, falls Sie zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

9. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 126, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Heilvorkommen- und Kurortgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. Harald Laurich. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Laurich: Hoher Landtag! Die Beilage Nr. 126 befaßt sich mit der Abänderung des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, welche ebenfalls durch die Bundesverfassungsgesetz-novelle 1962 erforderlich wurde.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat diese Vorlage beraten und eine Änderung dahingehend vorgeschlagen, daß der Absatz 1 des Artikels I gestrichen werden soll. Dadurch erhalten die Ziffern 2—5 die Bezeichnung 1—4. Die Beilage sieht ferner die Streichung der Arsen-Wässer aus der Liste der Heilwässer vor. Damit wird einer Empfehlung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Rechnung getragen.

Ich bitte den Hohen Landtag um Annahme des Berichtes.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Falls Sie dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, bitte ich um ein Händedezeichen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

10. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 129, Gesetz, mit dem das Gesetz über die Schaffung einer Steirischen Hochwassermedaille abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Johann Pabst. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Pabst: Die diesbezügliche Regierungsvorlage behandelt ebenso eine Anpassungsergänzung und der § 4 Abs. 1 lit. d soll nun lauten:

d) sonst auf Vorschlag der Gemeinde, in der der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Die Erstattung des Vorschlages ist eine Aufgabe der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist.

Diese Regierungsvorlage wurde im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß am 1. Juli beraten und darf ich namens dieses Ausschusses den Antrag stellen, der Hohe Landtag möge diese Ergänzung beschließen.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wer zustimmt, möge ein Händedezeichen geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

11. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 130, Gesetz, mit dem das Gesetz, betreffend die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprißliche Tätigkeit und eines Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Karl Prenner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Prenner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Beilage Nr. 130 sieht die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprißliche Tätigkeit und eines Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, vor.

Artikel I hat zu lauten:

1. § 5 erster Satz hat zu lauten: „Das Ehrenzeichen wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Landesregierung auf Vorschlag der Gemeinde, in der der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen.“

2. § 11 erster Satz hat zu lauten: „Das Verdienstkreuz wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Landesregierung auf Vorschlag der Gemeinde, in der der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen.“

3. Nach § 11 ist ein III. Abschnitt mit der Überschrift „Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“ und ein § 12 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

§ 12

Die Erstattung der Vorschläge gemäß den §§ 5 und 11 ist eine Aufgabe der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist.“

4. Der bisherige III. Abschnitt mit der Überschrift „Schlußbestimmungen“ und § 12 erhalten die Bezeichnungen IV. und § 13.“

Der Artikel II hat zu lauten:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.“

Ich stelle namens des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses den Antrag, dieser Beilage Nr. 130 die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte um ein Händedezeichen, falls Sie ihn annehmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

12. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 132, Gesetz, mit dem die Wahlperiode der Mitglieder des Gemeinderates in 117 Gemeinden verlängert wird.

Berichterstatter ist Abg. Karl Prenner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Prenner: Hohes Haus! Die Beilage Nr. 132 sieht ein Gesetz vor, mit dem die Wahlperiode der Mitglieder des Gemeinderates in 117 Gemeinden verlängert wird.

§ 1

Die Wahlperiode der in den Jahren 1968 und 1969

gewählten Mitglieder des Gemeinderates in den nachstehend angeführten 117 Gemeinden wird über die laufende Wahlperiode hinaus um eine weitere Wahlperiode (§ 17 Abs. 1 Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115) verlängert:

Ich möchte hier berichten, daß im Bezirk Bruck eine Gemeinde, in Deutschlandsberg 20 Gemeinden, in Feldbach 14 Gemeinden, im Bezirk Fürstenfeld 11, Graz-Umgebung 4, Hartberg 19 Gemeinden, Judenburg 2 Gemeinden, Leibnitz 12 Gemeinden, Liezen 1 Gemeinde, Murau 3 Gemeinden, Radkersburg 12 Gemeinden, Voitsberg 5 Gemeinden und im Bezirk Weiz 13 Gemeinden von diesem Gesetz betroffen sind.

Im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß wurde eine Abänderung beschlossen und zwar fällt die Gemeinde Stubenberg aus den 117 Gemeinden heraus.

Ich stelle im Namen dieses Ausschusses den Antrag, der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 132 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Im Titel des Gesetzes und im § 1, 3. Zeile ist die Zahl „117“ durch die Zahl „116“ zu ersetzen.

Im § 1, 2. Absatz 26. Zeile ist das Wort „Stubenberg“ zu streichen.

3. Präsident Dr. Heidinger: Zu Wort gemeldet ist Herr Abg. Lind. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Lind: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf meiner Freude Ausdruck verleihen, daß ich nicht nur als Abgeordneter, sondern auch als Bürgermeister einer Gemeinde zu Wort komme, die von der Zusammenlegung betroffen war. Wir wissen ganz genau, daß die Zusammenlegung von besonderer Bedeutung ist und daß durch diese Gemeindegemeinschaften Mehrleistungen von den Gemeinden erbracht werden können, daß die Verwaltung besser funktioniert und daß auch der Gemeinderat eine gedeihlichere Arbeit leisten kann. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil den Gemeinden immer mehr neue Aufgaben auferlegt werden. Die Gemeindegemeinschaften bringen aber auch ein großes menschliches Problem mit sich. Das Zusammenfinden der Bewohner, das Zusammenleben in der Gemeindestube, aber auch das Zusammenführen dieser neuen Gemeinschaft ist von besonderer Bedeutung. Ich darf feststellen, daß in meiner jetzigen Gemeinde früher 57 Gemeinderäte waren und heute sind es nur noch 25 und daß eine Reihe guter Mitarbeiter aus den Gemeindestuben ausscheiden mußten.

Wenn ich zur Verlängerung der Perioden etwas sagen darf, so möchte ich grundsätzlich feststellen, daß sich die Bürgermeister und die Gemeinderäte immer wieder der Wahl stellen sollen, daß sie sich nicht vor der Wahl fürchten sollen. Es ist aber so, daß in diesem Fall sich die Gemeinden erst zusammenzufinden haben, daß das Zusammenleben erst beginnt und daß eine Reihe von begonnenen Programmen unterbrochen werden müßte, wenn diese Gemeinden, die im Jahre 1968/69 zusammengelegt wurden, wieder zur Wahl schreiten müssen. Außerdem verlängert sich die Wahlperiode kaum um ein Jahr. Deshalb bin ich der Ansicht und möchte ich auch das Hohe Haus bitten, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben, damit die gedeih-

liche Arbeit in den neu zusammengesetzten Gemeinden fortgesetzt werden kann, damit die Menschen zusammengeführt werden können, damit eine gedeihliche Arbeit geleistet wird. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Als nächster Redner ist Herr Landesrat Bammer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Landesrat Bammer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Schon aus dem Bericht des Berichterstatters und aus den Worten des Abgeordneten Lind ist hervorgegangen, daß wir mit diesem Gesetz die Funktionsperiode der Gemeindevertretungen von 116 steirischen Gemeinden praktisch um ein Jahr etwa verlängern. Es sind dies die Gemeinden, die zum Teil im Herbst 1968, die größere Anzahl im April 1969, ihre Gemeindevertretungen in freier Wahl neu bestellt haben. Dieser Gemeinderatswahl in diesen Gemeinden ist eine mehr oder weniger lange Funktionsdauer der von der Regierung nach der Gemeindeordnung eingesetzten Regierungskommissäre vorausgegangen. Es war die Dauer der Tätigkeit dieser Funktionäre in verschiedenen Gemeinden eine für unsere Verhältnisse etwas lange, weil wir glauben, daß ein Zeitraum in dem kein Gremium und kein Funktionär, der von der Bevölkerung bestellt ist, seine Funktion ausübt, nicht zu lange werden soll. Das war durch die Zusammenlegung der Wahltermine eben notwendig geworden. Es wurde von uns nicht begrüßt. Aber nunmehr sind in diesen Gemeinden die von den Gemeindegemeinschaften frei gewählten Gemeindeorgane in Funktion und wenn nunmehr mit diesem Gesetz die Funktionsperiode um ein Jahr verlängert wird, so ist das sicher das kleinere Übel, als wenn wir in diesen 116 Gemeinden eine etwa einjährige Funktionsperiode vorsehen. Das wäre der Fall, wenn diese Gemeinden mit allen anderen im Frühjahr 1970 wieder zur Gemeinderatswahl schreiten müßten. Ist es also eine Vorenthaltung eines demokratischen Grundrechtes, was wir heute hier beschließen? Ich möchte namens der sozialistischen Fraktion diese Frage verneinen, weil 1. in einer Reihe österreichischer Bundesländer durch Landesgesetz, durch Gemeindegemeinschaften eine sechsjährige Funktionsperiode schon jetzt üblich ist, das heißt der Zeitraum von sechs Jahren ist durchaus nicht ungewöhnlich. Dazu kommt aber noch, daß bekanntermaßen im Frühjahr des kommenden Jahres sowohl die Wahlen zum Nationalrat, als auch voraussichtlich die Wahlen zum Steiermärkischen Landtag stattfinden werden. Sie müssen zumindest bis zum Frühjahr des nächsten Jahres abgewickelt sein. Es könnte natürlich eine Vorverlegung geben.

Ich glaube also, daß man von einer Einschränkung der demokratischen Grundrechte nicht sprechen kann, ja daß es eher dazu dient, eine Vielzahl von Wahlen zu vermeiden und damit eine Herabsetzung des Wertes dieser demokratischen Einrichtung hintanzuhalten.

Diese Gemeinden werden im Jahre 1975 mit allen anderen steirischen Gemeinden wieder einen gemeinsamen Wahlturnus haben und damit auch in das normale Geschehen wieder eingegliedert sein. Wir glauben, daß es besser ist — wenn es auch keine Ideallösung ist — jetzt die Funktionsperiode

dieser Gemeinden von fünf auf sechs Jahre und etwas darüber zu verlängern, als es sein würde, wenn wir die Gemeinden kaum, nachdem sie sich konstituiert haben, ihre Funktion aufgenommen haben, schon auflösen und schon wieder neu zur Wahl ihrer Gemeinde-Organen berufen müßten. Das hat die Sozialisten dazu bewogen, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben, weil wir glauben, daß das der beste Weg in einer für uns alle gegebenen Situation ist. (Beifall.)

Präsident: Als nächster Redner ist Herr Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz am Wort. Ich erteile es ihm.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Es sind für die Vorlage einige zweifellos beachtenswerte Argumente angeführt worden. Ich möchte auch nicht verhehlen, daß die Freiheitlichen Abgeordneten den praktischen Wert der Verlängerung einer Legislaturperiode durchaus anerkennen. Wir sind aber der Auffassung, daß der Zeitpunkt einer solchen Beschlußfassung falsch gewählt ist. Denn, meine Damen und Herren, wenn ich drei Argumente, die wesentlichen drei, beleuchte, wie etwa die Tatsache, daß eine Arbeit innerhalb des Gemeinderates sicherlich durch eine Wahl eine bestimmte Unterbrechung erfährt, weiters das Argument, daß andere Länder sechsjährige Legislaturperioden bzw. sechsjährige Perioden der Gebietskörperschaft „Gemeinde“ haben, und drittens, daß in der Steiermark etwa zur gleichen Zeit Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen zusammenfallen würden, dann ist im einzelnen dazu zu sagen, die derzeitige Rechtsnorm der Steiermark sieht eine Nichtwiederholung von Wahlen nur in einem Abstand eines halben Jahres vor, das heißt wird ein halbes Jahr vor einer allgemeinen Gemeinderatswahl in irgendeiner Gemeinde durch Zusammenlegung oder andere Maßnahmen gewählt, so hat diese Wahl nicht wiederholt zu werden. Wenn also diese Argumente stimmen, dann dürfte das doch dafür sprechen, das Gesetz in dieser Bestimmung gründlich zu ändern, weil man also schwer gegen eine bestehende, gültige Rechtsnorm in der Steiermark argumentieren kann, es sei denn, man hält sie für nicht zutreffend.

Das gleiche gilt natürlich auch für einen sechsjährigen Zeitraum der Tätigkeit der Gemeinden. In der Steiermark sind es fünf Jahre nach wie vor und was die Nationalrats- und Landtagswahlen betrifft, meine Damen und Herren, mit Ausnahme der 116 Gemeinden werden die anderen steirischen Gemeinden sehr wohl zu diesem Zeitpunkt ihre Wahlen durchführen müssen. Es ist von meinem Vordredner auch vorgebracht worden, daß die Zeit der eingesetzten Regierungskommissäre in einigen Gemeinden eine verhältnismäßig lange oder eine zu lange Zeit gewesen sei.

Auch hier scheint mir der derzeitige Rechtszustand unbefriedigend zu sein, nachdem das Gesetz zwar vorsieht, daß die Wahl innerhalb einer bestimmten Frist ausgeschrieben werden muß, aber für die Durchführung der Wahl kein Endtermin gesetzt ist, das heißt daß im Extremfall eine Wahlausschreibung auch für ein oder eineinhalb Jahre später erfolgen könnte, was sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers, sprich Steiermärkischer Landtag, sein kann und ist.

Zusammengefaßt: Hätte zum Zeitpunkt dieser auszusprechenden Wahlen, also Oktober 1968 — April 1969, der Gesetzgeber „Steiermärkischer Landtag“ jene Ausnahme fixiert, die notwendig ist, um die Tätigkeitsperiode der Gemeinderäte um ein oder eineinhalb Jahre zu verlängern, dann hätten wir einem solchen Begehren zugestimmt. Es sprechen viele Dinge dafür. Wir glauben aber nicht, daß es richtig ist, nach den durchgeführten Wahlen, die ja immer noch unter der Rechtsnorm, es ist wieder im April 1970 zu wählen, erfolgt sind, nachträglich die Periode jener Gemeinderäte zu verlängern, die nun einmal im vergangenen Jahr oder im Frühjahr des heurigen Jahres gewählt wurden, weshalb wir dieser Vorlage nicht zustimmen werden.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Abg. Prenner: Ich wiederhole meinen Antrag.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Wer ihm zustimmt, möge ein Händezichen geben. (Geschicht.)

Ich konstatiere: Der Antrag ist angenommen.

13. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 133, Gesetz, mit dem das Grazer Müllabfuhrgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Hans Gross. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Gross: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es handelt sich bei diesem Gesetz um ein Anpassungsgesetz. Zu diesem Gesetz hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 1. Juli folgende Änderung beschlossen: Im Artikel I ist nach dem Ausdruck „LGBL. Nr. 158/1963“, einzufügen „diese in der Fassung der Gesetze, LGBL. Nr. 63/1965 und LGBL. Nr. 112/1967“. Ich ersuche das Hohe Haus, diesem Gesetz mit der vorgelegten Abänderung die Zustimmung zu geben.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich schreite nun zur Abstimmung und bitte um ein Händezichen, wenn Sie dem Antrag zustimmen. (Geschicht.)

Ich konstatiere: Der Antrag ist angenommen.

14. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 134, Gesetz, mit dem das Gesetz vom 4. November 1947, LGBL. Nr. 39, betreffend Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Graz (Ankündigungsabgabe), abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Hans Gross. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Gross: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Auch bei diesem Gesetz handelt es sich um ein Anpassungsgesetz an die bundesgesetzlichen Bestimmungen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich auch mit diesem Gesetz beschäftigt und ich ersuche in seinem Namen, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich darf zur Abstimmung schreiten und bitte um ein Händezichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

15. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 139, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Sammlungsgesetz abgeändert wird (Sammlungsgesetz-Novelle 1969).

Berichterstatter ist Abg. Dipl.-Ing. Hermann Schaller. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Schaller: Hohes Haus! Auch hier handelt es sich um ein Anpassungsgesetz. Es liegt ein Abänderungsantrag vor. Namens des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 139 enthaltene Gesetz mit folgender Änderung beschließen: „Im Artikel I Ziffer 2 hat § 9 Abs. 2 zu lauten: (2) Die Aufgaben, die dem Bürgermeister nach Abs. 1 obliegen, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wenn das Sammlungsergebnis innerhalb der Gemeinde aufgebracht und ausschließlich oder überwiegend für Interessen der Gemeinde oder ihrer Bewohner verwendet wird.“

Ich darf Sie ersuchen, diesen Antrag zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich darf daher zur Abstimmung schreiten und bitte um ein Händezichen, wenn Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Ich konstatiere: Der Antrag ist angenommen.

16. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, Beilage Nr. 151, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 142, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Johann Fellingner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Fellingner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dem Hohen Haus liegt zur Beschlußfassung die Abänderung und Ergänzung zum Steierm. Leichenbestattungsgesetz vor. Im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß wurden zur Beilage Nr. 142 auf Grund der Vorbegutachtung des Gesetzentwurfes durch die Bundeszentralstellen Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge gemacht, die in der heute aufliegenden Beilage Nr. 151 dem Hohen Haus vorliegen.

Die Bemerkungen sind wie folgt zu ergänzen: Die in Ziffer 5 und 9 des Entwurfes statuierten Genehmigungen wurden hinsichtlich ihrer Voraussetzungen im Hinblick auf Artikel 18 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes näher determiniert. Nach der bisherigen Rechtslage § 30 Abs. 3 konnte die Landesregierung eine Muster-Friedhofsordnung im Verordnungswege erlassen. Diese Bestimmung wurde deswegen eliminiert, weil durch eine solche Verordnung in die inneren Angelegenheiten gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften Eingriff genommen wird.

Im Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß wurde die Vorlage einstimmig angenommen und ich ersuche das Hohe Haus, seine Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich schreite zur Abstimmung und bitte um ein Händezichen, wenn Sie der Vorlage die Zustimmung geben. (Geschieht.)

Ich konstatiere: Die Vorlage ist angenommen.

17. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 777, über Gnadenanträge von Landesbeamten um Einstellung von anhängigen Disziplinarverfahren und Erlassung von Disziplinarstrafen aus Anlaß des 50jährigen Bestandes der Republik Österreich.

Berichterstatter ist Abg. Anton Nigl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Nigl: Hoher Landtag! Mit Erlaß vom 10. Oktober 1968 hat die Bundesregierung bekanntgegeben, daß aus Anlaß des 50jährigen Bestandes der Republik Österreich, soweit es dienstliche Interessen als zulässig erscheinen lassen, dem Bundespräsidenten Anträge von Bundesbeamten vorgelegt werden können, die darauf abzielen, verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen bzw. zu mildern, deren Rechtsnachfolgen nachzusehen oder anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde. Für die Landesbeamten gilt, daß Gnadenakte durch Landtagsbeschlüsse vorgenommen werden müssen. Es hat daher die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 18. November 1968 beschlossen, daß der Erlaß der Bundesregierung auch auf steirische Landesbeamte Anwendung zu finden hat, wovon alle Landesbeamten mit Erlaß vom 21. November 1968 in Kenntnis gesetzt worden sind. Von dieser Möglichkeit der Antragstellung haben die Landesbeamten Straßeninspektor Friedrich Schröder, Oberkontrollor Annemarie Putz und Reg.-Ob.-Forstrat Dipl.-Ing. Gerhard Arnold hinsichtlich der Beantragung der Einstellung eines laufenden Disziplinarverfahrens Gebrauch gemacht. Die Landesbeamten Techn. Oberinspektor Ing. Franz Freytag und Anstaltsobergehilfe Anton Muhr hingegen, haben den Antrag gestellt, die Rechtsnachfolgen von Disziplinarstrafen nachzusehen.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 1969 diese Regierungsvorlage beraten und ich darf namens dieses Ausschusses den Antrag stellen, den Landesbeamten Friedrich Schröder, Annemarie Putz und Dipl.-Ing. Gerhard Arnold das laufende Disziplinarverfahren einzustellen und die Rechtsnachfolgen für die Beamten Ing. Franz Freytag und Anton Muhr nachzusehen.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte um ein Händezichen, falls Sie ihn annehmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

18. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 759, über die Inanspruchnahme von landeseigenen Grundstücken des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur durch die Republik Österreich.

Berichterstatter ist Abg. Hans Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Brandl: Hoher Landtag! Zum Ausbau des Verkehrsknotenpunktes Bruck a. d. Mur wird von den landeseigenen Grundstücken des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur eine Fläche im Gesamtausmaß von 11.739 m² beansprucht. Als Entschädigung für diese Fläche einschließlich eines Wirtschaftsgebäudes wurde ein Betrag von 1.976.240 Schilling festgelegt, der nach Auffassung der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung als angemessen betrachtet wird.

Im Namen des Finanz-Ausschusses ersuche ich um Zustimmung für diese Regierungsvorlage.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich schreite zur Abstimmung und bitte um ein Händenzeichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

19. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 136, Gesetz, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Fonds für gewerbliche Darlehen neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. Heribert Pözl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Pözl: Hohes Haus! Die Beilage Nr. 136 beinhaltet die Abänderung eines Gesetzes über die Bildung eines Fonds für gewerbliche Darlehen.

Im § 5 wird die Summe von 80.000 Schilling auf 100.000 Schilling erhöht bei einer Laufzeit von sieben Jahren maximal. Der Zinsfuß, der fünf Prozent übersteigt, kann hier jährlich mit einem Zuschuß von drei Prozent unterstützt werden.

Namens des Finanz-Ausschusses ersuche ich das Hohe Haus, dieser neuerlichen Abänderung zuzustimmen.

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Herr Landesrat Peltzmann. Ich erteile es ihm.

Landesrat Peltzmann: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Seit Inkrafttreten des Landesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für gewerbliche Darlehen im Jahre 1954 wurde das Gesetz viermal abgeändert und ich darf dazu sagen, angepaßt an die wirtschaftlichen Erfordernisse.

Das Gesetz vom 15. März 1954 sah einen Darlehenshöchstbetrag von 20.000 Schilling vor. Mit Gesetz vom 8. März 1958 wurde der Höchstbetrag auf 30.000 Schilling und ein Zinszuschuß bis zur Höhe von 50.000 Schilling beschlossen. Durch das Landesgesetz 1961 wurde der Darlehenshöchstbetrag mit 50.000 Schilling festgesetzt und mit Landesgesetz vom 6. Juli 1967 die Darlehensbeträge, welche für Zinszuschüsse gewährt wurden von 50.000 Schilling auf 80.000 Schilling und die Laufzeit von fünf auf sieben Jahre und der Kapitalwert der bezuschußten Darlehen auf jährlich zehn Millionen Schilling erhöht.

Mit dem heutigen Landesgesetz erhöhen wir die Zinszuschußquote von 80.000 Schilling auf 100.000 Schilling. Damit wird der Wirtschaft, den Kleinunternehmungen in Handel und Gewerbe dadurch Rechnung getragen, daß sie ihre Investitionen in einem höheren Ausmaß tätigen können. Interessant für Sie dürfte sein, daß das Gesamtvermögen

des Fonds für gewerbliche Darlehen im Jahre 1968 fast 40 Millionen Schilling betrug.

Ich bitte den Hohen Landtag, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich schreite zur Abstimmung. Wer für den Antrag ist, möge eine Hand erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

20. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 772, betreffend den Ankauf eines Seuchenlastkraftwagens, Type Mercedes, über den Stand des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge für das Jahr 1969.

Berichterstatter ist Abg. Franz Ileschitz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ileschitz: Hohes Haus! Die Fachabteilung für das Veterinärwesen hat den Ankauf des von der Stadtgemeinde Graz für den Städtischen Schlacht- und Viehhof Graz im Jahre 1961 angeschafften Seuchen-Lastkraftwagens der Type Mercedes um den Schätzpreis von 23.500 Schilling zur Durchführung der veterinär-hygienischen Maßnahmen im Lande Steiermark beantragt und die Landesregierung hat diesem Antrag die Zustimmung gegeben.

Da für das Jahr 1969 im Systemisierungsplan für Kraftfahrzeuge des Landes für den anzukaufenden Seuchenlastkraftwagen kein Systemisierungsposten vorgesehen und auch die Bindung eines anderen Systemisierungspostens nicht möglich ist, ist die Genehmigung des Steiermärkischen Landtages für den Ankauf notwendig.

Der Finanz-Ausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und sie einstimmig beschlossen. Ich stelle daher namens dieses Ausschusses den Antrag, der Vorlage die Zustimmung zu geben.

Präsident: Ich stelle fest, es liegt keine Wortmeldung vor. Ich bitte die Abgeordneten, die zustimmen, um ein Händenzeichen. (Geschieht.)

Ich konstatiere: Der Antrag ist angenommen.

21. Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses, Beilage Nr. 152, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 131, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 abgeändert wird (Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969).

Berichterstatter ist Abg. Anton Maunz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Maunz: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die gegenständliche Regierungsvorlage Nr. 152 beinhaltet eine Novellierung bzw. Anpassung des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, welche sich durch die Neuordnung des Gemeinderechtes auf Grund der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, ergibt.

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Juli 1969 die Beratungen über das obgenannte Gesetz durchgeführt und hiebei Abänderungen und Ergänzungen laut Beilage Nr. 152 beschlossen.

Der Artikel Nr. 26, § 58 a lautet nunmehr: „Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“ Der Artikel 27: „Die in diesem Gesetz verwendeten Ausdrücke „Ortsgemeinde“ und „Ortsgemeinden“ sind jeweils durch die Ausdrücke „Gemeinde“ und „Gemeinden“ zu ersetzen.

Ich stelle namens des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses den Antrag, der Hohe Landtag wolle den Entwurf dieses Gesetzes, mit dem das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 abgeändert wird, zum Beschluß erheben.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Sie haben den Antrag gehört. Ich bitte um ein Händedezeichen, wenn Sie zustimmen. (Geschieht.)

Ich konstatiere: der Antrag ist angenommen.

22. Bericht des Fürsorge-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 579, zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Prenner, Buchberger und Trummer, betreffend die Einbeziehung der bäuerlichen Zuschußrentner in die Altenurlaubsaktion der Steiermark.

Berichtersteller ist Abg. Johann Pabst. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Pabst: Der diesbezügliche Antrag der Abgeordneten Schrammel, Prenner, Buchberger und Trummer wurde der Landesregierung zugewiesen und berichtet dieselbe folgendes:

Die Steiermärkische Landesregierung praktiziert schon seit Jahren mit großem Erfolg und zur Zufriedenheit der Rentner eine Altenurlaubsaktion. Die landwirtschaftlichen Zuschußrentner wurden bei dieser alljährlichen Aktion gleichfalls berücksichtigt, sofern ein diesbezügliches Ansuchen bei den Bezirkshauptmannschaften eingebracht wurde, da bereits mit den Beschlüssen vom 22. Jänner 1968 und 3. Februar 1969 der Personenkreis für Dauerbefürsorgte, Ausgleichszulagenempfänger und Kleinrentner festgesetzt wurde.

Diese Regierungsvorlage wurde im Fürsorge-Ausschuß am 1. Juli beraten und darf ich namens dieses Ausschusses den Antrag stellen, der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Prenner, Buchberger und Trummer, betreffend die Einbeziehung der bäuerlichen Zuschußrentner in die Altenurlaubsaktion der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Präsident: Mangels Wortmeldung schreite ich zur Abstimmung und bitte um ein Händedezeichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

23. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 135, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1967 abgeändert und ergänzt wird.

Berichtersteller: Abg. Johanna Jamnegg. Ich erteile ihr das Wort.

Abg. Johanna Jamnegg: Hoher Landtag! Mit der vorliegenden Novelle soll in Anpassung an die Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 das Steier-

märkische Berufsschulorganisationsgesetz 1967 abgeändert und ergänzt werden.

Der Volksbildungs-Ausschuß hat die Gesetzesvorlage beraten und zwei Abänderungen der gedruckten Beilage Nr. 135 vorgenommen; und zwar wurde im Artikel I Ziffer 3 Abs. 3 der Fälligkeitstermin für die Entrichtung der Schulerhaltungsbeiträge vom 30. Juni und 31. Dezember auf 31. März und 30. September abgeändert.

Im Absatz 4 sollen die Worte „einen Monat“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt werden.

Im Namen des Volksbildungs-Ausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 135 enthaltene Gesetz mit der vorgenommenen Abänderung beschließen. Ich bitte um Annahme des Antrages.

Präsident: Da eine Wortmeldung nicht vorliegt, schreite ich zur Abstimmung und bitte um ein Händedezeichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.)

Ich konstatiere: Der Antrag ist angenommen.

24. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 431, zum Antrag der Abgeordneten Schön, Fellingner, Vinzenz Lackner, Brandl und Genossen, betreffend die Beseitigung von nicht denkmal-schutzwürdigen Objekten in der Gemeinde Vordernberg.

Berichtersteller ist Abg. Hans Gross. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Gross: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In der Sitzung des Steiermärkischen Landtages vom 30. Oktober 1967 wurde der obgenannte Antrag der Steiermärkischen Landesregierung mit der Aufforderung zugewiesen, im Einvernehmen mit der Gemeinde Vordernberg bei den zuständigen Bundesstellen dahingehend einzuschreiten, daß hinsichtlich der Abtragung der nicht mehr schutzwürdigen Ruinen in Vordernberg eine sowohl für die Bewohner des Ortes als auch im Interesse des Fremdenverkehrs richtige und tragbare Lösung gefunden wird.

Auf Grund der vorgebrachten Argumente für und gegen die Abtragung des Radwerkes X hat das Bundesdenkmalamt mit Bescheid vom 27. Mai 1968 die Erhaltung des Ofenstockes des Hochofens vom Radwerk X als im öffentlichen Interesse des Denkmalschutzes festgestellt und ausführlich begründet. Gegen den Bescheid des Bundes-Denkmalamtes hat nun die ÖAMG als Eigentümerin des Radwerkes X Berufung erhoben. Mit Bescheid vom Oktober 1969 hat sodann das Bundesministerium für Unterricht den angefochtenen Bescheid des Bundes-Denkmalamtes bestätigt und die Berufung abgewiesen. In der Begründung dieser Entscheidung wird u. a. ausgeführt, daß entgegen der bisher vorgebrachten Behauptung der Berufungswerberin bei der Lokalverhandlung am 5. August der gute Bauzustand des Hochofens festgestellt wurde. Die Bedenken sanitärer Art bzw. der Unwirtschaftlichkeit einer Erhaltung des Bauwerkes konnten bei der vorerwähnten Verhandlung in überzeugender Weise widerlegt werden.

Die Erhaltung des Ofenstockes des Hochofens vom Radwerk X in Vordernberg samt Futtermauer und jenen Teilen der einstigen Gichtbrücke, die den

Hochofenstock mit der bergseitigen Rampe verbinden, ist somit im öffentlichen Interesse gelegen.

Weiters ist festgestellt, daß dieser Teil der Anlage nicht einsturzgefährdet, für eine Restaurierung eine Beitragsleistung aus Bundesmitteln zu erwarten ist und mit seiner Erhaltung auch Belangen der Gemeinde, insbesondere solchen des Fremdenverkehrs gedient wird.

Der Volksbildungs-Ausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und ich stelle in seinem Namen den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schön, Fellingner, Vinzenz Lackner, Brandl und Genossen, betreffend die Beseitigung von nicht denkmalschutzwürdigen Objekten in der Gemeinde Vordernberg, wird zur Kenntnis genommen.

Präsident Koller: Sie haben den Antrag gehört. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Falls Sie zustimmen, bitte ich um ein Händezeichen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

25. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses, Beilage Nr. 153, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 127, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Prof. Dr. Moser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Prof. Dr. Moser: Meine sehr geehrten Damen und Herren! In der ursprünglichen Vorlage der Landesregierung, Beilage Nr. 127, befanden sich nicht nur Bestimmungen zur Anpassung des Pflichtschulerhaltungsgesetzes an Art. 108 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, sondern auch Änderungen des § 50 (Bewilligung der Schulbaupläne) und des § 52 (Widmungsgemäße Verwendung der Schulräume).

Der Volksbildungs-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 1. und 2. Juli mit dieser Materie befaßt und ist übereinstimmend zur Ansicht gelangt, daß die Anpassung der §§ 50 und 52 nicht notwendig ist, auch nicht zweckmäßig und hat daher die Vorlage der Regierung abgeändert und die beiden Änderungen gestrichen. Die Vorlage liegt nun in der abgeänderten Form als Beilage Nr. 153 Ihnen vor.

Ich stelle den Antrag namens des Volksbildungs-Ausschusses, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Wer dafür ist, möge eine Hand erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

26. Bericht des Volksbildungs-Ausschusses, Beilage Nr. 154, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 128, Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Schischulen (Steiermärkisches Schischulgesetz 1969).

Berichterstatter ist Abg. Dipl.-Ing. Schaller. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Schaller: Hohes Haus! Mit dem Schischulgesetz 1969 liegt dem Hohen Haus heute

ein Gesetz zur Beschlußfassung vor, welches in seinen Auswirkungen für den Wintersport und den Fremdenverkehr in unserem Lande von großer Bedeutung ist.

Wenngleich im Titel dieses Gesetzes von „Schule“ gesprochen wird, so sind Schischulen im Sinne des Art. 14 der Bundesverfassung nicht als Schulen, sondern als Anstalten sportlicher Ertüchtigung anzusehen.

Eine Zuständigkeit des Bundes im Wege der Unterrichtskompetenz ist daher nicht gegeben. Das Schischulwesen ist vielmehr dem Bereiche „Sport“ zuzuzählen.

In den Angelegenheiten des Sportwesens obliegt gemäß Art. 15 Abs. 1 der Bundesverfassung sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung den Ländern.

Das derzeit geltende Schischulgesetz vom 12. März 1938 entspricht weder in legistischer noch auch in materieller Hinsicht den heutigen Erfordernissen. Überdies wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1968 der 1. Satz im § 2 Abs. 2 wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Aber gerade diese Bestimmungen waren bislang für die staatlichen Schilchlehrerausbildung in Österreich sehr wichtig.

Das Gesetz selbst regelt im 1. Abschnitt das Schischulwesen, im 2. Abschnitt die Schilchlehrerausbildung, wobei zwischen Diplomschilchlehrerausbildung, Schilchführerausbildung und Schilchlehrerausbildung unterschieden wird, im 3. und 4. Abschnitt den Schischulbetrieb, im 5. Abschnitt die Organisation der Schilchlehrer in einem Schilchlehrerverband. Der 6. und letzte Abschnitt behandelt die Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu einzelnen Bestimmungen darf nun noch folgendes festgestellt werden:

Der § 1 beinhaltet die Begriffsbestimmungen und steckt damit im wesentlichen den Rahmen ab. Dabei wird vom Begriff der erwerbsmäßigen Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilchlaufes, welche nur Inhabern einer Schischulbewilligung gestattet ist, ausgegangen.

Demnach ist eine Unterweisung auch dann als erwerbsmäßig anzusehen, wenn die Unterrichtserteilung unentgeltlich erfolgt. Das stellt eine Schutzbestimmung für unsere steirischen Schischulen dar.

Unter diese Beschränkung fällt aber nicht und das ist in den erläuternden Bemerkungen ausführlich festgestellt und wurde auch im Ausschuß nochmals bekräftigt, etwa die Unterweisung im Schilchlauf eigener Kinder, sonstiger Verwandter oder engerer Bekannter. Ausdrücklich ausgenommen sind auch Schulen, Jugendorganisationen und Vereine, welche die körperliche Ertüchtigung zum Ziele haben.

Von der ursprünglich vorgesehenen Fassung des § 2 Abs. 2, welche bei ausländischen Vereinigungen und Schulen eine Anmeldepflicht mit umfangreichen Angaben vorgesehen hatte und zu einer beachtlichen administrativen Belastung geführt hätte, wurde abgesehen, so daß sie, wenn diese Gruppen ihren Wintersport in der Steiermark durchführen wollen, auch ihre eigenen Lehrkräfte mitbringen können. Sie müssen in diesem Fall das Einvernehmen mit der örtlichen Schischule herstellen.

Bei der Bewilligung zum Betrieb einer Schischule wurde die ursprünglich vorgesehene jeweils nur auf

fünf Jahre befristete Erteilung fallen gelassen, so daß nunmehr nach einer erstmals zweijährigen Befristung die Konzession auf eine unbestimmte Zeit erteilt wird. Hingegen sind jedoch die Entzugsbestimmungen im § 8 relativ streng gefaßt. Neu ist auch die Art der Schilchlehrerausbildung. Es mußte darauf Bedacht genommen werden, den hohen Ruf des österreichischen Schischulwesens einerseits aufrecht zu erhalten und andererseits eine Einheitlichkeit der Ausbildung in ganz Österreich zu gewährleisten. Da eine gesamtösterreichische Ausbildung in einem Landesgesetz nicht geregelt werden kann, wurde versucht, entsprechend den Absprachen der Länder einen einheitlichen Ausbildungsstand für die Diplomschilchlehrerausbildung festzulegen. Dies ist im § 10 geschehen. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die Diplomschilchlehrerausbildung auch tatsächlich im eigenen Lande durchgeführt wird.

Der § 18 sieht nunmehr auch die Überwachung des Schischulwesens durch die Landesregierung vor, um eine Einhaltung der im Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen, aber auch des Ausbildungsstandards zu gewährleisten. Der § 19 regelt die Zugehörigkeit zum Steiermärkischen Schilchlehrerverband. Grundsätzlich sind zwei Sektionen vorgesehen, wobei die Gesamtheit der Schischulleiter die eine Sektion, die jeweils für die Dauer der Saison verpflichteten Schilchlehrer die andere Sektion darstellen. Der Obmann der Sektion Schischulleiter ist gleichzeitig auch der Obmann des Schilchlehrerverbandes, der Obmann der Sektion Schilchlehrer der Obmannstellvertreter des Verbandes. Der letzte Abschnitt behandelt die näheren Bestimmungen bei Übertretung des Gesetzes.

Dieses Gesetz wurde im Volksbildungs-Ausschuß ausführlich beraten und namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, den Entwurf des Schischulgesetzes, wie er Ihnen in der Beilage Nr. 154 vorliegt, zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Ich erteile Herrn Abg. Ritzinger das Wort.

Abg. Ritzinger: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter Abg. Schaller hat schon eingangs festgestellt, daß mit dem Schischulgesetz 1938 unter den derzeitigen Gegebenheiten sowohl am Wintersportsektor als auch am Sektor des Winterfremdenverkehrs nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Wir haben in unserem Land eine Reihe von neuen Schiliften gebaut und neue Seilbahnen errichtet. Das Land hat eine vorbildliche Fremdenverkehrsförderung durchgeführt und unsere Bevölkerung, die im Fremdenverkehr tätig ist, hat ihre Tüchtigkeit in den letzten Jahren vor allem was den Winterfremdenverkehr betrifft, echt unter Beweis gestellt. Außerdem wurden eine Reihe neuer Schigebiete erschlossen. Wir haben aber in der Steiermark noch sehr viele herrliche und schöne Flächen, die auf eine Erschließung warten.

All das zusammen, vor allem der Aufschwung im Winterfremdenverkehr und auch auf dem Sektor des Schillaufes, der sich zu einem echten Volkssport entwickelt hat, hat es notwendig gemacht, daß sich der Steiermärkische Landtag mit einem neuen Schischulgesetz beschäftigt.

Aber nicht nur diese Tatsache allein war es,

sondern auch die Tatsache, daß zwei junge Steirer eine Klage beim Verfassungsgerichtshof eingebracht haben. Auf Grund dieser Klage hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1968 den § 2 Abs. 2 aufgehoben. Und zwar betrifft dieser Paragraph und die Aufhebung vor allem die staatliche Schilchlehrer-Prüfung. Auch dieser Umstand bewirkte, daß wir uns heute mit einem neuen Schischulgesetz zu beschäftigen haben.

In diesem Zusammenhang ist es aber vielleicht doch interessant, zu bemerken, daß derselbe Passus, der vom Verfassungsgerichtshof beim Schischulgesetz 1938 der Steiermark aufgehoben wurde, im Jahre 1955 im Salzburger Schischulgesetz anstandslos den Verfassungsdienst beim Bundeskanzleramt passierte und heute noch Geltung hat. Man wird in dieser Frage den Verdacht nicht ganz los, daß Wien die Steiermark mit einem anderen Maßstab mißt als die anderen Bundesländer. (Landesrat Bammer: „Schon wieder!“ — Abg. Brandl: „Das ist etwas ganz Neues!“)

Das ist nichts Neues. Man könnte sagen, „sogar beim Schischulgesetz.“ (Abg. Scheer: „Die Achse Krainer-Klaus ist nicht gut geschmiert!“ — Landeshauptmann Krainer: „Die ist prima geschmiert!“ — Landesrat Bammer: „In Steiermark sind schon mehr Kanzler baden gegangen!“ — Abg. Pözl: „Wir reden jetzt nicht vom Baden, sondern vom Schilaulen!“)

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, fortzusetzen.

Abg. Ritzinger: Hohes Haus! Wenn ein kritischer Betrachter die Vorlage des Schischulgesetzes 1969, die uns heute zur Beratung vorliegt, ganz genau studiert, so wird er vielleicht doch einige Mängel feststellen hinsichtlich des Stils und des Ausdruckes. Schon im § 1 könnte man Mängel hinsichtlich des Stils und der Ausdrucksweise herausstreichen. Aber die Schwierigkeit, die dieses Gesetz kennzeichnet, liegt vor allem im Artikel 14 des Bundesverfassungsgesetzes. Und zwar deshalb, weil Schischulen nicht Schulen im Sinne des Artikels 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind. Daher war es erforderlich, möglichst keine Begriffe, die das Schulwesen als solches skizzieren und kennzeichnen, in das Schischulgesetz hineinzunehmen. Deshalb auch — um wieder den § 1 zu zitieren — anstelle des Wortes „unterrichten“ das Wort „unterweisen“.

Hohes Haus! Die Schischulen stellen für nicht wenige einen echten und großen Nebenverdienst dar und sind ein wirklicher Fremdenverkehrsfaktor geworden. Die Ausbildung eines Schilchlehrers oder eines Schischul-Leiters erfordert viel Geld und Zeit. Deshalb war es auch gerecht und erforderlich, in dieses Gesetz gewisse Berufsbestimmungen oder besser gesagt Berufs-Schutzbestimmungen hineinzunehmen, die scheinbar in einem gewissen Gegensatz zu den Interessen des Fremdenverkehrs stehen. Ich glaube aber, daß es uns im § 2 dieses Gesetzes eindeutig gelungen ist, trotz der verschieden gelagerten Interessen einen echten Ausgleich sowohl was die Schischul-Leiter, die Schilchlehrer und die Interessen des Fremdenverkehrs betrifft, zu erreichen.

Vollkommen neu in diesem Gesetz ist die Schilchlehrer-Ausbildung geregelt. Wir haben heute in

diesem Gesetz eine dreistufige Schi-Lehrer-Ausbildung. Die erste Stufe, die steirische Schi-Lehrer-Ausbildung, die zum Titel „Schi-Lehrer“ führt, und die man eigentlich, wollte man das Ganze umschreiben, als den Gesellenbrief für Schi-Lehrer bezeichnen könnte. Der Gesellenbrief wird sozusagen im Lande gemacht oder die Gesellenprüfung im Lande abgelegt. Die zweite Stufe ist dann die Diplom-Schi-Lehrerprüfung, die beim Bund abgelegt wird und die auch der Bund durchführt und die zum Titel „Diplom-Schi-Lehrer“ führt. Hier könnte man von der Meisterprüfung sprechen. Und dann noch die dritte Stufe der Spezialisierung, die Schi-Führer-Ausbildung, zu der nur Diplom-Schi-Lehrer zugelassen werden und die für alpine Tourenführungen im Rahmen der Schischule dienen. Der Begriff „Diplom-Schi-Lehrer“ ist vollkommen neu gefaßt und hat im Ausschuß auch mehr oder weniger Bedenken hervorgerufen. Aber mit diesem Begriff „Diplom-Schi-Lehrer“ wollten wir den Begriff „Österreichischer Schi-Lehrer“ der im Steirischen Landesgesetz aus verfassungsgesetzlichen Gründen nicht vorkommen darf, ersetzen und damit diese Klippe umschiffen. Ich glaube, daß es doch ein ganz gut gewählter Titel und Ausdruck ist.

Im § 13, Hohes Haus, ist es uns gelungen, in einer verfassungsmäßig ordentlichen Form die staatliche Schi-Lehrerprüfung, also die Diplomlehrerprüfung, die der Bund heute abhält und durchführt, ordnungsgemäß verfassungsrechtlich zu verankern. Dieser § 13 gibt uns aber auch gleichzeitig die Möglichkeit, sollten wir einmal genügend Geld zur Verfügung haben, und wollten wir einmal eine eigene Landes-Sportschule errichten, die Diplomlehrerprüfung in unserem Land selbst durchzuführen.

Ich glaube, daß mit dem § 13 ein Weg gefunden wurde, der dem Lande und den Schi-Lehrern einen echten Nutzen bringt und der unserem Lande praktisch nichts kostet.

Weiters ist erstmals auch in diesem Gesetz die Frage der Organisation der Schi-Lehrerschaft eindeutig geregelt. Es ist ja kein Geheimnis, daß wir heute in der Steiermark zwei rivalisierende Schi-Lehrervereine haben, dies, obwohl wir nur 54 oder 55 Schischul-Leiter, und ca. 300 bis 350 Schi-Lehrer im Lande haben. Es erscheint uns sehr sinnvoll und zielführend, daß man diese beiden Gruppen wieder unter ein Dach zusammenführt.

Deshalb ist vom Gesetz aus ein sogenannter Pflichtverband vorgesehen, der den Titel „Steirischer Schi-Lehrer-Verband“ trägt und der zur Durchführung dieses Gesetzes meines Erachtens in sinnvoller Weise herangezogen werden kann. Dieser Dachverband, Pflichtverband, gliedert sich in zwei Gruppen und zwar in die Gruppe der Sektion Schischul-Leiter und die Sektion der Schi-Lehrer. Wenn man hier diese Gesetzesbestimmung liest, könnte ein Außenstehender ein Haar in der Suppe finden und zwar deshalb, weil automatisch der Obmann der Sektion Schischul-Leiter auch Obmann des gesamten Dachverbandes ist. Das heißt also, die Minderheit — weil ja die Sektion Schischul-Leiter derzeit nur aus höchstens 54 oder 55 Mitgliedern besteht — hätte also sozusagen optisch die Mehrheit gegenüber der Mehrheit der Schi-Leh-

rer. Wir glauben aber, daß diese Bestimmung, wenn sie auch optisch etwas undemokratisch aussieht, doch sehr sinnvoll und zielführend ist. Deshalb zielführend und sinnvoll, weil bei der Sektion der Schischul-Leiter eine gewisse Kontinuität gewährleistet ist und kaum Änderungen vorkommen. Während umgekehrt bei der Sektion der Schischul-Lehrer ja schon bedingt durch den saisonmäßigen Wechsel der Schi-Lehrer — zum Teil ins Ausland, zum Teil in andere Bundesländer — eine größere Fluktuation besteht. Und wir glauben, wenn wir der Sektion Schischul-Leiter automatisch in diesem Dachverband das Obmannsrecht nach außen einräumen, so ist damit eine Kontinuität gewährleistet und dadurch eine sinnvolle und zielführende Arbeit.

Außerdem — und das hat der Herr Berichterstatter bereits festgestellt — sieht dieses Gesetz erstmals die Überwachung der steirischen Schischulen durch die Steiermärkische Landesregierung vor. Wir glauben, daß das ebenfalls sehr wichtig ist und zwar deshalb wichtig, weil schon allein durch diesen § 18 die Schischulleitung bzw. die Schischulleiter gezwungen werden, die Bestimmungen dieses Gesetzes genau zu beachten. Außerdem glaube ich, führt die Inspektion in schimethodischer und schitechnischer Hinsicht dazu, daß eine echte Aufwärtsentwicklung und Weiterentwicklung der steirischen Schischulen damit verbunden ist. Ich könnte mir vorstellen, daß diese Inspektion auch in Fragen der Sicherheitseinrichtungen und der Einrichtungen der ersten Hilfe sehr genau sein muß! Ich glaube wir können sagen, daß dieser Überwachungsparagraph, wenn wir ihn umschreiben wollten, ein Konsumentenschutzparagraph ist, nämlich jener Paragraph, der dem Schischulbesucher die Garantie gibt, daß er in der Schischule etwas lernt und für seine Sicherheit gesorgt ist.

Eine weitere Frage Hohes Haus, die wir uns noch bei Beratung dieses Gesetzes vorgelegt haben, war die Frage, ob eine steirische Pistenordnung bzw. ob Bestimmungen dieser Pistenordnung in das Schischulgesetz eingebaut werden könnten. Sie wissen selbst, daß vor allem an Wochenenden und an Feiertagen die steirischen Schipisten derart stark frequentiert sind, daß es von Zeit zu Zeit zu nicht unerheblichen Unfällen durch unkontrolliertes und zu schnelles Fahren kommt und daß man hier unseres Erachtens etwas tun sollte. Wir hätten, wenn es möglich gewesen wäre, in dieses Schischulgesetz bereits einige Punkte eingebaut. Leider war das auf Grund der noch nicht geklärten Kompetenzen bisher nicht möglich. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sagt wohl, daß Gesetzgebung und Vollziehung in Frage der Pistenordnung beim Land liegen. Aber das Bundesministerium für Inneres hat einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gerichtet, mit dem Ersuchen um Feststellung, ob nun diese Schipistenordnung in die Verwaltungspolizei oder in die Sicherheitspolizeikompetenz fällt. Diese Feststellung ist noch nicht erfolgt und deshalb müssen wir mit der Schipistenordnung oder dem Einbau solcher Paragraphen noch zuwarten.

Ich glaube abschließend sagen zu können, daß das Anhörungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und es ist vielleicht gar nicht uninteressant auch hier klar und deutlich auszusprechen, daß die Arbeiterkammer auch am 2. Juli 1968 zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde, aber

es gar nicht der Mühe wert gefunden hat eine Stellungnahme zum Schischulgesetz abzugeben, dies insoferne, als doch immerhin 300 bis 400 Schilehrer in der Steiermark beschäftigt sind. Man hat den Eindruck, daß sich die Arbeiterkammer mehr für politische Dinge interessiert, als echt für die Interessenvertretung der Arbeitnehmer. (Zahlreiche Zwischenrufe von der SPÖ. — Abg. Gross: „Das trifft doch gar nicht zu!“)

Das ist eine Tatsache! Dann sagen Sie mir, Herr Kollege Gross, warum hat die Arbeiterkammer keine Stellungnahme abgegeben. (Abg. Gross: „Die Arbeiterkammer hat den letzten Entwurf überhaupt nicht bekommen!“)

Natürlich, am 2. Juli. Es mag ja sein, Herr Kollege, daß die Arbeiterkammer mit Arbeit überhäuft war, mit der Vorbereitung Ihrer Partei für die Arbeiterkammerwahlen. Das wäre möglich. (Abg. Ileschitz: „Eine solche Überhäufung gibt es gar nicht!“)

Nun ja, den Eindruck hat man schon. Tatsache ist, und da kann man machen was man will, die Arbeiterkammer hat sich um dieses Gesetz nicht gekümmert.

Ich glaube trotzdem sagen zu können, daß dieses Gesetz ein sehr gutes Gesetz ist (Abg. Heidinger: „Ein gehudertes Gesetz!“) und den modernen Erfordernissen der heutigen Zeit im Schilau und Fremdenverkehr voll entspricht.

Meine lieben Herren von der sozialistischen Fraktion, ich kann nichts machen, wenn Sie nicht mitkommen. (Abg. Heidinger: „Steigen Sie herunter!“ — Präsident Afritsch: „Na, na!“ — Zahlreiche weitere Zwischenrufe.)

Herr Kollege Heidinger, ich darf für meine Fraktion eindeutig feststellen, daß wir dieses Gesetz sehr gut, durchberaten haben und für meine Partei kann ich auch noch feststellen, daß wir heute hier ein Gesetz beschließen, das den Erfordernissen der modernen Zeit, des Schilauens und Leistungssportes Rechnung trägt. Es ist ein neuer Baustein in der Sportförderung. Ich glaube sagen zu können, daß damit die Steiermark in Fragen des Sports und der Schischulen und des Fremdenverkehrs wieder an der Spitze aller Bundesländer steht. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Ich erteile Herrn Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. DDr. Götz: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Die etwas zu hoch gestrichenen Feststellungen meines Vorredners zum Schluß seiner Ausführungen müssen zumindest in einem Punkt berichtigt werden. Es ist zweifellos nicht so, weil er das zwei Sätze vorher selbst ausgeführt hat, daß dieses Steiermärkische Schischulgesetz alle Tatbestände aufgenommen hat. Ich erinnere an die fehlende Pistenordnung, die an sich in einem solchen Gesetz unterzubringen wäre. Es ist auch nicht richtig zu behaupten, daß eine Ausschusssitzung, die am 1. Juli um ca. 18 Uhr mit der Feststellung unterbrochen wird, daß die Schilehrer, die Landessportorganisation etc. noch angehört werden, die noch nicht Stellung nehmen konnten um dann telegraphisch die Ausschußmitglieder für 2. Juli einzuberufen. Die Beratungen waren für nicht unmittelbare Ausschußmitglieder, wie das in

allen übrigen Ausschüssen üblich ist, nicht zugänglich, weil diese keine Telegramme bekommen haben. Ich bedaure es, weil im Grunde genommen zweifellos dieses vorliegende Gesetz akzeptabel erscheint, aber doch eine Reihe durchaus vermeidbarer Mängel aufweist, die nach Auffassung der freiheitlichen Abgeordneten nicht so weit gehen, daß man das Gesetz ablehnen sollte, aber Mängel auf die man hinweisen soll, weil sie vermeidbar gewesen wären. (Landeshauptmann Krainer: „Sie hätten Anträge stellen können!“)

Herr Landeshauptmann, dann hätten Sie hergehen können und uns ebenfalls telegraphisch zur Sitzung einzuladen. Sie ist unterbrochen worden. (Landeshauptmann Krainer: „Ich kann sie nicht einberufen, daß muß der Obmann des Ausschusses tun!“)

Ich habe höflicherweise die Frau Abg. Egger außer Beschuß gelassen, die als Obmann des Ausschusses nur die Mitglieder einberufen hat. Es steht dem nichts im Wege, das hier im Landtag zu sagen.

Im Grunde genommen, meine Damen und Herren, sind vier Tendenzen erkennbar, die in einem solchen Gesetz unterzubringen sind. Nur möchte ich doch meinen, daß diese vier Tendenzen zum Teil widersprüchlich geordnet wurden. Etwa die Frage der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Regelung des Schischulwesens, die zweifellos gegeben ist, oder die Frage der rein sportlichen Ordnung des Schulwesens, die Frage der Fremdenverkehrsförderung, die mit diesem Gesetz zum Ausdruck kommen soll oder als vierte eine Art Gewerbeordnung für Schischulleiter. Auch diese 4. Komponente kommt zum Ausdruck und ich darf sie in ein paar Punkten dieses Gesetzes erläutern.

Im § 1 — und zwar handelt es sich konkret um den 2. Abschnitt — heißt es, daß unabhängig von der Frage der Entgeltlichkeit die Tätigkeit auch dann als erwerbsmäßig gilt, wenn die unterwiesenen Personen Wintersportgäste im Schischulgebiet sind und die Unterweisung regelmäßig erfolgt. Aber Abg. Schaller hat angeführt, daß ausdrücklich im Ausschuß beraten und die Meinung festgelegt wurde, daß das nicht etwa für einen Vater gilt, der seine Kinder unterrichtet oder einen Onkel, der seinen Neffen unterrichtet oder wenn ein anderes Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsverhältnis besteht. Ich möchte aber trotzdem aufmerksam machen, der rein normative Charakter eines Gesetzes läßt zweifellos eine Betrachtung zu, die Tatbestände aufzählt.

Ich möchte feststellen, daß im Zusammenhang von § 1 und § 24 — da sind nämlich die Strafbestimmungen verankert — diese beiden Paragraphen nach ihrem vorliegenden Wortlaut hinreichen würden, um auch einen Vater, der seinen Kindern, soweit sie Gäste in einem Wintersportzentrum sind, regelmäßig von 10 Uhr vormittags bis meinestwegen 1 Uhr mittags Schischulunterricht erteilt, straffällig werden zu lassen. Wenn man also sagt, daß wird beim Vater und seinen Kindern nicht der Fall sein, wie ist es dann, wenn dieses Verwandtschaftsverhältnis nicht so eng ist, wenn es etwa nur Bekannte sind, dann ist nach dem jetzt vorliegenden Wortlaut durchaus die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafe oder der Einleitung eines Strafverfahrens gegeben, was ich weder für sinn-

voll noch für zweckmäßig halte und was auch nicht dem Willen des Ausschusses entsprechen würde, wie der Herr Berichterstatter zum Ausdruck gebracht hat; was aber alles im Gesetz nicht verankert wurde! Und der Motivenbericht ist doch nur ein Auskunftsmittel in strittigen Fällen, aber nicht dann, wenn der Gesetzestext mehr oder minder eindeutig ist. Das ist er hier, aber nicht im Sinne der Ausschluß-Meinung.

Ebenso scheint es mir nicht zweckmäßig zu sein, bei möglichen Streitpunkten zwischen verschiedenen Schischulen eine Regelung nicht von vornherein vernünftig und richtig durchzuführen. Wenn auf der einen Seite von der Landesregierung den einzelnen Schischulen, sei es nach Gemeindegebieten, durch Teilung des Gemeindegebietes oder durch Zusammenfassung mehrerer Gemeindegebiete, das Gebiet der Schischule zugewiesen wird, dann scheint es mir nicht richtig zu sein, im § 5 Abs. 5 die Schwierigkeit zwischen den sogenannten höher gelegenen Schischulen und den Tal-Schischulen so zu regeln, daß nur in ziemlich trockener Form festgestellt wird, daß die höher gelegenen Schischulen den Talschischulen geeigneten Raum bei Schneeknappheit im Tal zur Verfügung zu stellen haben. Mir schiene auch hier die Regelung, die etwa den Einschluß dieser Talschischulen in höher gelegene Schigebiete ordnet, zweckmäßig zu sein, weil es im anderen Fall ja auch die Landesregierung zu tun hat.

Auch der § 7 Abs. 3, der die Fortführung — und zwar heißt es hier, glaube ich, „wenn die Existenzbedrohung gegeben ist,“ wie z. B. beim Ableben eines Schischulleiters — als eine Parallelbestimmung zum Witwenbetrieb der Gewerbeordnung regelt, hier scheint mir auch die Verlängerung ohne Terminisierung nicht zweckmäßig zu sein, wenn dieses Gesetz vordergründig oder mit dem Schwerpunkt der volkswirtschaftlichen und sportlichen Note beschlossen werden soll. Es ist das eine Schutzbestimmung für die Angehörigen eines Schischulleiters, der stirbt oder aus anderen Gründen seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, aber der Zweck einer Schischule der Allgemeinheit gegenüber müßte hier mehr im Vordergrund stehen als diese Existenzsicherung.

Ein weiterer Punkt, keine große Frage, aber auch keine unbedeutende ist die im Abs. 2 des § 10 festgelegte und ich möchte sagen an erster Stelle rangierende englische Sprache.

Auch das, meine Damen und Herren ist in weiten Gebieten unseres Bundeslandes und auch anderer Bundesländer gerechtfertigt, diese eindeutige Bevorzugung der englischen Sprache. Aber Sie werden nicht bestreiten können, daß es auch — und gerade in der Steiermark — Gebiete gibt, wo die Kenntnis der serbokroatischen Sprache — ich denke nur an Hirschegg — oder die Kenntnis der französischen oder der niederländischen Sprache ebenso Berechtigung hätte und nicht einen Ausschließungsgrund darstellen sollte. Denn der Schilehrer muß Englisch nachweisen, nicht ersetzbar durch andere Fremdsprachen. Das scheint mir nicht zweckmäßig zu sein. Ich will ja nicht übertreiben und sagen, wenn jemand sechs Sprachen spricht, aber ausgerechnet Englisch nicht kann, dann kann er nicht zur Diplom-Schilehrer-Prüfung antreten und wenn er Englisch radebrecht, dann kann er sie wohl ma-

chen. Das alles ist sicher nicht der Wille des Ausschusses, das weiß ich, aber es steht halt so im Gesetz. Und das halte ich nicht für richtig.

Der § 19, „Schilehrer-Verband“, meine Damen und Herren hat auch einen Schönheitsfehler. Während zwar am Beginn dieses Gesetzes, nämlich beim § 2 unter den „Ausnahmen“ festgelegt wird — auch das hat der Herr Berichterstatter hervorgehoben — daß die Vereinstätigkeit — soweit es sich um Vereine handelt, die die körperliche Ertüchtigung in ihren Satzungen haben — ausgenommen ist von den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Aber, meine Damen und Herren, sie sollte nicht unbedingt und nicht in allen Fällen ausgenommen sein von der Frage der Mitwirkung im Steiermärkischen Schilehrerverband. Und zwar deshalb nicht, wenn ich jetzt einen Punkt des § 20 anziehe, 1 d, da heißt es, „die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder“. Wenn nun Schilehrer, Diplom-Schilehrer oder Schi-Führer innerhalb eines Vereines tätig sind, dann sollten sie, obwohl sie nicht unmittelbar in die Problematik des Schilehrerverbandes, der sich ja nur auf Schischulen beschränkt, passen, doch auch die Möglichkeit haben, in der Frage der fachlichen Fortbildung — ich denke hier auch an Fortbildungskurse — nicht nur Anteil zu haben, sondern auch mitwirken zu können. Es scheint mir das eine gewisse unnötige Diskriminierung jener fachlich geeigneten Diplom-Schilehrer zu sein, die nicht entweder als Schischul-Leiter oder angestellte Schilehrer innerhalb einer Schischule sehr wohl auch im Schi-Unterrichtswesen tätig sind.

Das letzte, was ich hier anführen möchte, ist der § 25 Abs. 1, das sind die Übergangsbestimmungen, wobei festgestellt wird, daß die bisher erteilten Bewilligungen zur Führung einer Schischule als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Meine Damen und Herren, auch hier wäre es notwendig und zweckmäßig, wenn man für diese Feststellung entweder eine zeitliche Terminisierung oder jenen Nachweis verlangen würde, der von allen anderen Schischulen gefordert wird, nämlich die entsprechend ausgebildeten Diplom-Schilehrer zur Schischul-Führung — sie wird wahrscheinlich bei den 53 Schischulen gegeben sein, ich weiß es nicht, ich kann es nicht auswendig behaupten — aber wenn man notwendigerweise das Schischulwesen in der Steiermark ordnet, dann sollte man nicht die bestehenden 53 Schischulen ausklammern und nur sagen, alle die neu dazukommen, müssen die Bestimmungen des Gesetzes erfüllen und alle anderen gelten als bewilligt im Sinne dieses Gesetzes.

Meine Damen und Herren! Dies sind keine tiefgreifenden und besonders einschneidenden Dinge, aber zweifellos doch solche, über die es sich lohnt, ausführlicher zu sprechen und darüber Überlegungen anzustellen, Dinge, die im Gesetz nicht oder nur unvollkommen ihren Niederschlag gefunden haben.

Wenn wir dem Gesetz zustimmen, dann tun wir es in der Überzeugung, daß es sehr bald zu einer Novellierung kommen wird, damit dann alle diese Überlegungen mit aufgenommen werden können. (Beifall.)

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Frau Abg. Jamnegg. Ich erteile es ihr.

Abg. Johanna Jamnegg: Hoher Landtag! Sehr geehrte Damen und Herren! Als Mitglied des Volksbildungs-Ausschusses möchte ich zu einem Zwischenruf des Herrn Kollegen Heidinger von der sozialistischen Fraktion Stellung nehmen, der von einem „gehudelten Gesetz“ gesprochen hat. Ich glaube, Herr Kollege Heidinger, da tun Sie Ihren Kollegen, die im Volksbildungs-Ausschuß dieses Gesetz sachlich aber doch sehr zügig mitberaten haben, unrecht. Letztlich haben die Kollegen Ihrer Fraktion nicht nur mitberaten, sondern auch mitbeschlossen. Wenn Sie vielleicht, ich kann das nicht beurteilen, in Ihrer Fraktion dieses Gesetz zu wenig beraten haben sollten, so dürfen Sie nicht uns den Vorwurf des Hudelns machen. Denn für uns darf ich sagen, daß wir dieses Gesetz sehr gründlich und mit großer Überlegung beraten haben. Ich glaube auch für uns sagen zu dürfen, daß wir heute hier mit dem steirischen Schischulgesetz ein sehr gutes Gesetz verabschieden werden. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Ich erteile Herrn Abg. Gross das Wort.

Abg. Gross: Meine Damen und Herren! Ich glaube kaum, daß es notwendig ist, in diesem Hohen Haus die Bedeutung des Schischulwesens für den Fremdenverkehr und damit auch für die Wirtschaft unseres Landes besonders zu betonen. Wir wissen, daß Österreich auf diesem Gebiet heute führend in der Welt ist, was sich in den ständig steigenden Ziffern des Winterfremdenverkehrs auswirkt. Die gesetzlichen Grundlagen des Schischulwesens, die aus dem Jahre 1938 stammen, das hat der Herr Berichterstatter schon festgestellt, sind allerdings nicht mehr ausreichend. Dies betrifft sowohl die Führung der Schischulen, die Ausbildung der Schilehrer und nicht zuletzt die persönliche Sicherheit der Menschen in den Schigebieten. Das heute vom Landtag zu beschließende Schischulgesetz nimmt in vielem auf die Erfordernisse der neuen Zeit Rücksicht und daher werden wir Sozialisten, trotz der Eile, in der dieses Gesetz beschlossen worden ist, diesem Gesetz auch die Zustimmung geben. (Landeshauptmann Krainer: „Es war doch so lange Zeit die Möglichkeit gegeben, über den Gesetzentwurf zu beraten!“)

Herr Landeshauptmann, es war eine außerordentlich kurze Auflagefrist.

Ich möchte mich ganz kurz mit einigen Abschnitten dieses Gesetzes beschäftigen. Wir erachten es als Sozialisten als unbedingt notwendig, daß die im Gesetz genannten Unterrichtsfächer für die Ausbildung der Schilehrer durch einen genauen Lehrplan im theoretischen wie im praktischen Teil ergänzt werden, das heißt es müßte zu einer stundenmäßigen Aufteilung kommen, denn damit würden wir erst die Gewähr haben, daß in den Schischulen nicht verschiedene Schwerpunkte auf einzelnen Gebieten geschaffen werden.

Das Gesetz bestimmt in seiner ursprünglichen Fassung auch und das hat ebenfalls der Herr Berichterstatter festgestellt, daß Lehrveranstaltungen ausländischer Schulen im Rahmen der Tätigkeit eines Vereines mit dem Sitz im Ausland nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Gerade die Vergangenheit hat aber gezeigt, daß durch die Unkenntnis in der Gelände- und Lawinenkunde

immer wieder ausländische Schigruppen in gefährliche Situationen gebracht wurden, wobei teilweise Menschenopfer zu beklagen waren. Diese Katastrophen, die fast immer durch eigenes Verschulden zustande gekommen sind, wirken sich fremdenverkehrsmäßig äußerst nachteilig für uns aus, weil im Ausland der Eindruck entsteht, daß unsere Schigebiete unsicher wären. Daher ist jene Bestimmung im neuen Gesetz besonders zu begrüßen, die es nunmehr den ausländischen Schulen, Vereinen und Verbänden zur Pflicht macht, das Einvernehmen mit der örtlichen Schischule herzustellen. Diese kann aus Sicherheitsgründen verlangen, daß der ausländischen Gruppe ein ortskundiger Schilehrer beigegeben wird. Ich würde wünschen, daß diese Bestimmung vor allem im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen und nur diese sollen wir dabei im Auge haben, recht streng gehandhabt wird.

Bedauerlich ist meiner Meinung nach jene Bestimmung im Gesetz, die vorsieht, daß selbst Diplomschilehrer als äußeres Zeichen der bestandenen Prüfung ein Abzeichen tragen dürfen, welches das Landeswappen enthält.

Meine Damen und Herren! Wenn der Sport auch Landessache ist und die Ausbildung der Schilehrer von den Ländern durchgeführt wird, sollen wir doch bedenken, daß man im Ausland nur den österreichischen Schilehrer kennt und das auch im Abzeichen entsprechend zum Ausdruck kommen müßte. Ich bin ein Anhänger des Föderalismus, doch glaube ich, wir wären wirklichkeitsfremd, wenn wir diese Tatsache nicht zur Kenntnis nehmen würden und daraus früher oder später die entsprechenden Konsequenzen ziehen. Im übrigen sind wir der Meinung und das möchte ich abschließend sehr deutlich sagen, daß bei einem so wichtigen Gesetz auf alle Fälle das Begutachtungsrecht der dafür vorgesehenen Körperschaften gewahrt werden muß. Ich weiß nicht, woher der Herr Abg. Ritzinger seine Information hat, daß die Arbeiterkammer eine Stellungnahme zu diesem Gesetz nicht abgegeben hat. Meine Information durch die verantwortlichen Stellen der Arbeiterkammer lautet, daß sie nicht aufgefordert worden ist, zu diesem Gesetz in letzter Konsequenz eine Stellungnahme abzugeben und die Arbeiterkammer wird gegen diese Vorgangsweise Protest einlegen. Die Kammer wird das schriftlich hier deponieren. (Abg. Ritzinger: „Am 2. Juli 1968 hat die Arbeiterkammer den Gesetzentwurf nachweisbar erhalten!“)

Meine Damen und Herren, ich glaube, daß gerade in diesem Fall — wir sind hier gegensätzlicher Ansicht — die Kammer für Arbeiter und Angestellte unbedingt zu hören gewesen wäre als die gesetzlich zuständige Vertretung der unselbständigen Erwerbstätigen und dazu gehören schließlich auch die Schilehrer.

Aber ich möchte in diesem Zusammenhang auch sagen, soweit mir bekannt ist, wurde auch die Landessportorganisation nicht mit diesem Gesetz befaßt, obwohl gerade sie vor der Verabschiedung eines solchen Gesetzes doch unbedingt gehört werden müßte. (Abg. Zinkanell: „Sind die auch nicht mitgekommen?“)

Ich möchte sagen, wir sind mit der Eile, in der dieses Gesetz über die Bühne gebracht worden ist, nicht einverstanden. Wir sind nicht damit einver-

standen, daß das Begutachtungsverfahren unserer Meinung nach nur mangelhaft durchgeführt worden ist, aber im Interesse der Sicherheit der Menschen ist uns daran gelegen, daß ein solches Gesetz rasch beschlossen wird. Daher stimmen wir diesem Gesetz trotzdem zu. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Ich erteile Herrn Abg. Prof. Dr. Moser das Wort.

Abg. Prof. Dr. Moser: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir ein paar Worte zu dem umstrittenen Anhörungsverfahren. Nach meiner persönlichen Erinnerung, aber auch nach Einsicht in die Akten wurde ein Anhörverfahren nicht nur durchgeführt, sondern sogar in sehr umfangreicher Weise durchgeführt. Nach dem Anhörverfahren hat eine Diskussion in Fachkreisen über das Gesetz stattgefunden und auch Abgeordnete Ihrer Fraktion, meine Damen und Herren von der Linken, haben ja Gelegenheit genommen durch Wochen mit Schischulleitern und Schil Lehrern dieses Gesetz durchzubespochen. (Abg. Heidinger: „Acht Tage haben wir Zeit gehabt!“)

Nicht Sie, Herr Abg. Heidinger, aber einige andere. (Landeshauptmann Krainer: „Das ist doch eine lange Zeit!“ — Weitere Zwischenrufe. — Glockenzeichen des Präsidenten.)

Es war gar nicht möglich, ohne Anhörverfahren eine solche Materie hier im Haus vorzulegen, da durch das Steiermärkische Schischulgesetz beachtliche Interessen der großen Sportverbände, der alpinen Vereine und der Jugendorganisationen berührt werden. Der Schil lauf steht längst im Mittelpunkt der Arbeit dieser Verbände, nicht nur in seiner Funktion für die Gesundheit, sondern auch für die sinnvolle Gestaltung der Freizeit. Weil sich Österreich zu einer Schination entwickelt hat und weil Steiermark ein Bergland ist, gehören die Kenntnisse des Schil laufes auch zur Allgemeinbildung. Es ist erfreulich, daß dieses Gesetz so formuliert werden konnte, daß das Erreichen der Ziele und die Besorgung der Aufgaben durch die großen Sportvereine nicht nur nicht verhindert, sondern erleichtert wurden gegenüber der bisherigen Gesetzeslage. Alle Forderungen, die von der Landessportorganisation in der Enquete im Jahre 1962 für ein modernes Schischulgesetz erhoben wurden, sind in diesem Gesetz erfüllt worden.

Sie haben gesagt, die Beratung sei im Blitztempo erfolgt, aber es hat jahrelang gedauert, bis diese Vorlage gesetzesreif geworden ist. Im Volksbildungs-Ausschuß hat man zusätzlich noch Verbesserungen im § 2 lit. d vorgenommen, indem man den Jugendorganisationen die Schiausbildung dadurch erleichtert hat, daß sie nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

Auch wurde eine Formulierung gefunden, die allen Vereinen, die an der Schi-Ausbildung interessiert sind, diese Schi-Ausbildung ermöglicht.

Vielleicht kann ein Einwand — ich weiß nicht, ob er bei Dr. Götz durchgeklungen ist — erhoben werden: Sind diese Formulierungen vielleicht eine Gefahr dafür, daß nun in der breiten Schi-Ausbildung veraltete Methoden und sozusagen der „Pfuschi“ vom Gesetz irgendwie sanktioniert werden? Nun, man muß dazu wohl betonen — und das wurde heute noch nicht gesagt — daß es gelungen ist, in

der Steiermark ein Schil Lehrwartwesen aufzubauen, das für alle Bundesländer Österreichs vorbildlich genannt werden kann. Es wurden 1.300 Lehrwarte bisher ausgebildet, davon ist etwa die Hälfte aktiv in den Vereinen tätig. Und sie werden laufend fortgebildet und mit den modernsten Erkenntnissen der Schi-Pädagogik vertraut gemacht.

Eine gesetzliche Verankerung eines Schi-Lehrplanes wäre schon deshalb schwierig, weil wir z. B. im kommenden Winter nach einem neuen österreichischen Schi-Lehrplan in den Schischulen unterrichten werden. Dieser Schi-Lehrplan paßt sich an eine natürliche Körperhaltung an und der alte Stemmenschwung kommt wieder zu Ehren. (Landeshauptmann Krainer: „Also Schluß ist mit dem Wedeln!“)

Gestatten Sie mir noch, abschließend anzumerken: Die moderne Schiausrüstung, vor allem die starre Verbindung zwischen Schi, Fuß und Schuh und die raschen Laufflächen geben zwar große Chancen für die Schi-Technik, aber sie bringen auch beträchtliche Gefahren. Es ist erschütternd, wie die Zahl der Unfälle in den letzten Jahren gestiegen ist und wie immer mehr schwerste Verletzungen durch Drehbrüche entstehen, die eine sehr lange Heilungszeit beanspruchen und zum Teil bleibende Invalidität zur Folge haben.

Es ist daher eine Forderung, die wir hier im Hause an die Schischulen; an die Schil Lehrer und an die Schiausbilder an den Schulen erheben müssen, daß man den richtigen Gebrauch der sogenannten „Sicherheitsbindung“ kennen lernen muß. Das Verlassen auf die Sicherheitsbindungen ist eine der ersten Ursachen dieser schweren Unfälle. Diese Bindungen geben keine hundertprozentige Sicherheit, sie werden auch oft unrichtig eingestellt.

Wenn man alles zusammennimmt, meine Damen und Herren, so muß man sagen, daß dieses Gesetz nicht nur den Schil Lehrern den gewünschten gesetzlichen Schutz gibt, sondern daß es auch in seinem Inhalt und in seinen zeitnahen Regulierungen von allen großen Verbänden begrüßt werden kann. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Herr Landesrat Bammer hat als nächster Redner das Wort.

Landesrat Bammer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das noch in Kraft stehende Gesetz stammt aus dem Jahr 1938, das ist schon bekannt und zwar vom 12. März 1938, das ist ein gar nicht sehr angenehmes Datum zu unserer Erinnerung. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das endlich zur Novellierung geführt hat, stammt vom 13. Dezember 1968. Es hat also dieses bisher in Geltung stehende Gesetz auch in der 2. Republik 23 Jahre seine Funktion erfüllen müssen. Sicher mehr schlecht als recht, weil die Entwicklung im Schil lauf gerade in den letzten 20 Jahren außerordentlich rasant war.

Die Grundlage für diesen Entwurf, der heute zur Beschlußfassung kommt und der dem Ausschuß vorgelegen hat, — insgesamt eine Woche vorgelegen hat — war das Tiroler Schischulgesetz, das man vielfach kopiert hat, ohne gewisse Vorteile dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen, aus Sorge vor den Verfassungsjuristen. Und nun hat der Herr Abg. Dr. Moser einen unerhörten Weg der Verwal-

tungsvereinfachung ausgewiesen, er hat nämlich gemeint, nachdem die Landessport-Organisation vor sieben Jahren zum Schi-Lehrwesen einmal Stellung genommen hat, sei das für die heutige Situation offensichtlich vollkommen ausreichend. Er, der von sich aus mit Recht behauptet, mitten in dieser Entwicklung des Schi-Lehrwesens zu stehen, scheint mir also am wenigsten geeignet, eine solche Aussage hier im Hause zu machen.

Ich stelle, ohne auf den Inhalt des Gesetzes einzugehen, meine Damen und Herren, ganz nüchtern fest, daß das Landes-Sport-Präsidium zu einer Stellungnahme zu den letzten Entwürfen in den letzten Jahren nie aufgefordert worden ist, obwohl das Landessportgesetz eindeutig sagt, daß der Landessportrat zur Beratung der Regierung in allen Fragen des Sportwesens im Lande berufen ist, und einstimmig gegen die Außerachtlassung dieser Kompetenz schärfsten Protest eingelegt hat. In Ausübung dieser Haltung des Landessportrates werde ich als derzeitiger geschäftsführender Präsident an der Abstimmung über dieses Schischulgesetz nicht teilnehmen. (Abg. Pözl: „War das jetzt ein roter Slalom?“)

Präsident: Herr Landesrat Wegart hat sich als nächster Redner zu Wort gemeldet.

Landesrat Wegart: Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Wenn man im Schisport zu einem Rennlauf antritt, dann soll man mehrere Dinge beachten. Erstens, ob die Bindungen gut sitzen, zweitens, man soll achten, daß man das Gelände beherrscht, man soll vorher trainieren und sich entsprechend fit machen. Die Diskussion, der ich aufmerksam gefolgt bin, läßt nun den Schluß zu, daß Sie diese Grundsätze nicht beachtet haben.

Zu Ihnen, Herr Abg. Gross: Der Protest, den Sie ankündigen, würde für die Arbeiterkammer eine Fleißaufgabe darstellen, denn am 2. Juli 1968 wurde die Kammer für Arbeiter und Angestellte gebeten, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und Sie werden es nicht glauben, daß die Arbeiterkammer am 26. Juli 1968 an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ausführlich auch zu den einzelnen Paragraphen Stellung genommen hat. (Gelächter. — Zwischenruf von der SPÖ: „Das ist jetzt der schwarze Slalom!“)

Präsident: Ich bitte um Ruhe!

Landesrat Wegart: Ich will also nochmals wiederholen: Das gilt für alle — vorher trainieren und vorher auf die Bindungen schauen und vorher das Gelände beherrschen.

Aber nachdem die Akten hier sind, kann man ja dazu ein Wort sagen. Aber auch die Landessportorganisation wurde ersucht, dazu Stellung zu nehmen. Sie hat es auch getan. Es liegt auch hier eine ausführliche Stellungnahme vor. Ich räume aber gerne ein, daß auf dem Sektor der Befragung die Zeit etwas weiter rückwärts liegt. Aber so viel hat sich in der Vorbereitung zu diesem Gesetz nicht geändert.

Aber, meine Damen und Herren, Hohes Haus! Es wird wenig Gesetze geben, die eine so lange Beratung und eine so gründliche Befragung und auch eine so ausführliche Behandlung erfahren haben wie dieses Schischulgesetz. Die Aufregung ist mir

daher nicht ganz verständlich in diesem Zusammenhang. Zum Glück können wir eines sagen, daß es beim Schifahren, beim Wedeln einen Links- und einen Rechts-Schwung gibt. Also wenn es von den Schwüngen her zu beurteilen ist, dann sind Sie beide heute auf Ihre Rechnung gekommen.

Nun darf ich aber nach Beantwortung der aufgeworfenen Fragen auch ein Wort zum Gesetz sagen. Würden heute unter uns zwei Männer sitzen, nämlich Max Kleinoscheg und Toni Schruf, jene steirischen Schi-Pioniere, die 1890 das erste Schi-Wettrennen in Mürzzuschlag zur Durchführung gebracht haben, sie würden sich wahrscheinlich nicht nur über die Aufregung wundern, sie würden sich vielmehr darüber wundern, was der Schisport an tatsächlichem Fortschritt in dieser Zeit erfahren hat. Ich würde den Damen und Herren des Hohen Hauses einmal empfehlen, gelegentlich einmal Mürzzuschlag zu besuchen und sich das Schi-Museum anzusehen, weil es ein Stück steirischer Schigeschichte ist, aber auch ein Stück Schigeschichte schlechthin. Und von den beiden Schipionieren, die damals den Mut gehabt haben, noch mit einem Stock über eine unpräparierte Piste zu fahren bis zu dem heutigen Breiten- und Spitzensport im Schisport hat sich im wahrsten Sinne des Wortes eine Revolution entwickelt, wie sie schöner und umfangreicher nicht hätte sein können.

Ich kann jetzt nur von der Fremdenverkehrswarte aus dazu Stellung nehmen: Wie sieht die Entwicklung im Schisport und im Winter-Fremdenverkehr aus? Im Winterhalbjahr 1968/69 haben wir es auf 1,650.000 Übernachtungen gebracht. Das ist ein Viertel aller steirischen Übernachtungen im Fremdenverkehrsjahr 1968.

Und nun vielleicht ein wesentliches Merkmal: 80 Prozent dieser Übernachtungen sind Inländer, 20 Prozent sind ausländische Gäste. Wir können weiters dazu feststellen, daß der Winterfremdenverkehr erstens bei der Fremdenverkehrswirtschaft viel stärkere Investitionen und einen stärkeren Einsatz des Kapitals erfordert als der Sommer-Fremdenverkehr. Wir können aber auch gleichzeitig feststellen, daß die Ausnützung zweier Saisonen erst den Fremdenverkehr für den, der ihn betreibt, interessant gestaltet. Und wir können weiters sagen, daß wir in den letzten Jahren in der Steiermark eigentlich auch ein totales Winterfremdenverkehrsland geworden sind. Mit Ausnahme der Bezirke Radkersburg, Fürstenfeld und Feldbach — wobei Feldbach noch mit einer Einschränkung zu nennen ist, weil es auch einen Schilift mittlerweile gebaut hat — hat jeder steirische Bezirk seine Wintersportanlagen, es wurde jeder steirische Bezirk und es wurden jene Gebiete Zug um Zug dem Wintersport und dem Winter-Fremdenverkehr erschlossen, wo es eigentlich vor wenigen Jahren noch gar nicht denkbar gewesen ist.

Ich kann heute voll Genugtuung auf eines hinweisen: Die Steiermark ist hinter Tirol das zweite Wintersportland und zwar das alpine Wintersportland Österreichs geworden. Tirol, Steiermark, Salzburg und Vorarlberg, alle übrigen Bundesländer können hier nur unter „ferner liefen“ genannt werden.

Ich kann aber auch gleichzeitig sagen, daß wir noch in vielen Gebieten unseres Landes eine Reihe von Chancen nicht genützt haben, die wir also auch

Zug um Zug weiter ausbauen. Und es ist gar keine Frage, daß damit auch das Schischulwesen seine entscheidende Entwicklung erfährt.

Vielleicht sagt das eine Zahl mehr als alles andere: Im Jahre 1961 hatten wir in der Steiermark 31 Schischulen, im Jahre 1965 48 und im Jahre 1969 sind es 54. Und wir werden in Kürze die Sechziger Zahl erreichen. Das ist immerhin eine Zahl, die sich sehen lassen kann. Wir haben an Schilehrern 76 staatlich geprüfte, 124 Landes-Schilehrer, 52 in Ausbildung stehende Schilehrer und 75 Hilfskräfte. Insgesamt also mit dem Stand von jetzt 327 Schilehrer, die für die Ausbildung des Wintersportpublikums zur Verfügung stehen.

Mit Dankbarkeit vermerke ich aber eines: Es haben mehrere Redner vor allem die Sicherheit des Schifahrens in den Vordergrund gestellt. Es muß uns nachdenklich stimmen, daß die Unfallsziffern im Wintersport leider — wir müssen das sagen — außerordentlich hoch sind. Diese Ziffern zu senken, dazu sind mehrere Maßnahmen notwendig:

1. Die bessere Ausbildung aller jener, die im Winter sich dem Wintersport hingeben über die Schischule, aber auch durch entsprechendes Training und auch durch den Hinweis, es möge sich nicht jeder dasselbe zumuten als Amateur innerhalb der ersten Woche gleich, was Schranz oder Tritscher sich getrauen. Und das zweite ist die Pflege der Schipisten nicht nur durch den Ankauf von Pistengeräten im Winter — wir sind auch hier bei etwa 30 Pistenpflegegeräten im Lande angelangt, wozu ich nebenbei bemerken möchte, daß es Geräte sind mit einem Ankaufswert von 250.000 bis 500.000 Schilling pro Fahrzeug — sondern auch durch das Ausschleppen der Abfahrten im Sommer. Auch hier sind wir führend. Ich darf auf ein Beispiel verweisen, wo wir zum erstenmal einen solchen Test durchgezogen haben, nämlich auf der Tauplitz.

Im Winterhalbjahr und zwar zwischen Weihnachten und Neujahr 1966/67 hatten wir 14 schwere Unfälle. Durch den Einsatz eines Pistenpflegegerätes zwischen Weihnachten und Neujahr 1967/68 ist die Unfallquote auf Null herabgesenkt worden. Ein Beweis mehr, daß durch die entsprechende Pistenpflege auch hier für die Sicherheit des Schifahrers gesorgt wird. Natürlich können wir nicht alles verhindern. Wir können eines tun, daß wir von dieser Warte aus für eine bessere Ausbildung in den Schischulen und für eine bessere Pistenpflege Sorge tragen. Es ist gar keine Frage, daß der Wintersport und der Schilauf heute eine Breitenwirkung haben, wie eigentlich kein Sport in unserem Land. Er hat die höchste Zahl an Aktiven und er ist noch im Zunehmen begriffen.

Ich möchte nun ein Wort an unsere Freunde im Oberland sagen, weil sie manches Mal ein bißchen kritisch oder mit mehr oder weniger, sagen wir unerfreulichen Bemerkungen es nicht verstehen, daß wir in der Ost-, Mittel- und Untersteiermark selbstverständlich auch den Wintersport aufrüsten. Mittlerweile ist es so, daß der nächste Weg aller jener, die im Unterland das Schifahren lernen, in die Obersteiermark ist, um dort selbst den Wintersport ausüben zu können. Wenn wir 80 Prozent Inländerübernachtungen haben, dann ist das ein Beweis mehr, daß auch der steirische Winterfremdenverkehr eine wichtige Funktion erfüllt, nämlich,

daß er den eigenen Gast im Land bindet. Ich möchte das auch in diesem Zusammenhang sagen. Wenn festgestellt wurde, daß die Wechselwirkungen Sport, Industrie und Fremdenverkehr zu wenig in diesem Gesetz verankert sind, dann möchte ich eines sagen: Auch dieses Schischulgesetz ist nicht ein Gesetz, mit dem wir alles regeln können. Erwarten wir auch nicht, daß mit einem Gesetz etwa die Ausbildung geregelt werden kann. Dazu gehört mehr. Dazu gehört vor allem die Liebe aller derer, die diesem Sport huldigen, die ihn unterweisen und unterrichten. Wir können sagen, daß die Ausbildung unserer Schilehrer einen sehr hohen Standard erreicht hat. Das ist keine Frage. Wir können das überzeugend feststellen.

Was ich noch begrüße ist, daß endlich eines auch wieder hergestellt wird durch dieses Gesetz, die Ordnung in der Organisation. Es ist zu bedauern, daß dieser Verband aufgesplittert wurde. Er ist nicht zuletzt deshalb aufgesplittert worden, weil man nicht bereit war, auch ein bißchen hier auf gemeinsame Dinge zu hören. (Landeshauptmann Krainer: „Die Toleranz hat gefehlt!“)

Wenn durch dieses Gesetz diese Ordnung herbeigeführt wird, dann halte ich es für müßig, sich darüber zu unterhalten, wer den Obmann oder Obmannstellvertreter stellt, sondern ich halte es für wesentlich, daß jetzt von Amts wegen dieser Verband mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet ist und daß die Energien im steirischen Schisport für die Ausbildung und nicht dafür verwendet werden, wie man sich gegenseitig irgendwo bekämpft, sondern daß sie dafür verwendet werden, daß wir uns gemeinsam für den Winterfremdenverkehr und für die Ausbildung im Schisport einsetzen.

Alles in allem, dieses Gesetz ist ein weiterer entscheidender Fortschritt für den steirischen Winterfremdenverkehr und für die Ausbildung im Wintersport.

Wenn etwa bemerkt wurde, wir werden das Gesetz einmal novellieren müssen, dann könnte ich eine sehr kritische Frage stellen. Sagen Sie mir ein Gesetz, das wir nicht novelliert hätten? Warum? Weil die Entwicklung einfach eine stürmische und eine rasante ist. Wenn wir die Gesetzeswerke vor 100 Jahren betrachten, dann können wir sagen, damals hat es Gesetze gegeben, die 20, 30, 40 Jahre gehalten haben, aber sie halten heute nicht mehr und wir sind veranlaßt, sie zu novellieren. Wird es ein Malheur sein, wenn wir etwa auch dieses Gesetz zu novellieren haben? Vielleicht wird uns sogar die Entwicklung im Schisport dazu veranlassen, daß wir es novellieren werden. Ich halte es für wesentlich, daß wir auf dem Gebiet einen weiteren entscheidenden Schritt getan haben. Wenn Sie alle für dieses Gesetz heute letzten Endes doch stimmen, dann bin ich für diese einstimmige Annahme dieses Gesetzes außerordentlich verbunden, weil ich am Schluß zurufen kann: Gute Fahrt und Ski heil! (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Abg. Dipl.-Ing. Schaller: Ich darf meinen Antrag wiederholen und ersuche Sie, dieses Gesetz zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Wer ihm zustimmt, möge eine Hand erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

27. Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 140, Gesetz über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz).

Berichterstatter ist Abg. Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: Hoher Landtag! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Gesetz über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz) wurde am 3. Juli 1968 beschlossen. Durch einen Einspruch der Bundesregierung wurde es notwendig, daß wir uns abermals mit dem Gesetz befassen und es wurden in dem Zusammenhang verschiedene Änderungen und auch Verbesserungen hinsichtlich des systematischen Aufbaues und gleichzeitig Anpassungen vorgenommen. Die Beilage Nr. 140 sowie eine von der Rechtsabteilung 2 zusammengefaßte Aufstellung aller dieser Änderungen liegt Ihnen vor.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich in einigen Sitzungen mit diesem Gesetz und den Änderungen befaßt und ich darf Sie namens des Ausschusses bitten, diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Ich erteile Herrn Abg. Stöffler das Wort.

Abg. Stöffler: Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für die vorliegende Gesetzesnovellierung gibt es mehrere Anlässe: 1. Den Einspruch der Bundesregierung gegen das Gesetz, das der Steierm. Landtag am 3. Juni v. J. verabschiedet hat und nach der Richtigstellung entsprechend dem Einspruch, eine Neufassung verschiedener Bestimmungen und eine klare Trennung, wo die Gewerbeordnung zuständig ist und wo das Veranstaltungsgesetz anzuwenden ist.

Der zweite Anlaß war die Anpassung an die Bundesverfassungsnovelle 1962. Zu diesem Zweck hat eine eigene Anpassungskonferenz in Linz stattgefunden, bei der Vertreter der Bundesländer, des Verfassungsdienstes anwesend waren. Die Erkenntnisse, die man dort gewonnen hat und die erarbeiteten Gesichtspunkte finden ebenfalls nun in der Novellierung ihren Niederschlag. Vor allem ist nun geklärt, was in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Der dritte Anlaß war das Salzburger Veranstaltungsgesetz, das sich zu einem Modellfall entwickelt hat und auch die Erkenntnisse, die mit diesem Gesetz verbunden sind, haben ebenfalls in der vorliegenden endgültigen Fassung ihre Berücksichtigung gefunden. Wir können heute sagen, daß die einschlägige Materie mit der Verabschiedung des heutigen Gesetzentwurfes endgültig geregelt ist. Sie bringt eine sehr starke Entlastung der Landesverwaltung, weil die Vollziehung fast gänzlich in die Hände der Gemeinden fällt. Sie bringt weiters eine starke Vereinfachung für die Betroffenen. Erstens müssen sie nicht mehr beim Lande ansuchen, son-

dern bei der zuständigen Gemeinde und es braucht überhaupt kein Bewilligungsverfahren mehr durchgeführt werden, sondern die Veranstaltungen sind ja nur mehr anzeigepflichtig.

Das Gesetz ist außerdem wesentlich übersichtlicher geworden, allein schon durch die Auflassung von acht Vorschriften aus der Zeit von 1827 bis 1945. Und schließlich noch ein wichtiges Moment, das ich nicht unerwähnt lassen möchte: Es wird auch die Beschaffung der Betriebsstätten entsprechend geregelt und auch für die laufende Überprüfung der Betriebsstätten sind Festlegungen getroffen, so daß man also mit Fug und Recht sagen kann, daß auch für das Publikum die Gewähr für eine wesentlich größere Sicherheit bei solchen Veranstaltungen gegeben ist. Wir begrüßen das Gesetz aus all diesen Gründen und werden ihm die Zustimmung erteilen. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bitte den Herrn Berichterstatter um das Schlußwort.

Abg. Dipl.-Ing. Fuchs: Ich verzichte auf das Schlußwort und wiederhole meinen Antrag.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um ein Händezichen. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Im Einvernehmen mit den Obmännern der im Hause vertretenen Parteien beantrage ich a) gemäß § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung, sämtliche Ausschüsse zu beauftragen, die Beratungen während der tagungsfreien Zeit über die offenen Regierungsvorlagen und insbesondere über das Landwirtschaftskammergesetz, Steiermärkisches Güter- und Seilwege-Landesgesetz, Aufzuchtgesetz, Flurschutzgesetz, Kanalabgabengesetz usw. fortzusetzen und gemäß § 13 Abs. 3 der GO. die Frühjahrstagung 1969 zu schließen.

Ich ersuche die Damen und Herren Abgeordneten, die diesen Anträgen zustimmen, um ein Zeichen mit der Hand. (Geschieht.)

Die Anträge sind angenommen.

Ich möchte schon heute bekanntgeben, daß die Beratungen in den Ausschüssen in der Woche nach dem 15. September aufgenommen werden und in der Woche nach dem 5. Oktober 1969 die Herbsttagung des Landtages voraussichtlich eröffnet werden wird.

Hohes Haus! Wir haben in den letzten Wochen in den Ausschüssen außer zahlreichen Anpassungsgesetzen auch einige für unser Land besonders wichtige Gesetze beschlossen, wie soeben das Schischulgesetz, das Tierzuchtgesetz, Veranstaltungsgesetz, um nur einige zu nennen.

Ich wünsche daher mit vollem Recht allen Regierungsmitgliedern, den Abgeordneten und der Beamtenschaft während der Ferien eine recht gute Erholung, damit wir uns im Herbst wieder zu weiterer fruchtbringender Arbeit zusammenfinden können.

Die Sitzung und damit die Frühjahrstagung sind geschlossen.

Ende: 13.20 Uhr.